12. JAHRGANG





HANNOVER · JULI 1962

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,- DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 3

Hannover - Juli 1962

12. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

НАИРТ	Die Erstellung von Planungsunterlagen für die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz aus	Seite
	der Sicht eines Katasteramtsleiters	100
HAUPT	Erfahrungen bei der Herstellung von Unterlagen für Bebauungspläne nach dem Bundesbaugesetz	108
HAUERKEN	Das Alte Palais in Oldenburg als neuer Sitz des Katasteramtes und des Bodenschätzungsübernahmebüros	113
MARTIN	Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahr hunderts und die Karte des Landes Braunschweis im 18. Jahrhundert	g
ВОСК	Können schreibende Kleinrechenautomaten Handrechenmaschinen ersetzen?	125
WEBER	Zur Anwendung des 100-m-Bandes für die Grundstücksvermessung	129
Buchbesprechung .		133
Oberregierungs- un	nd -vermessungsrat Wagner +	135
Personalnachrichte	n	136
	icht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.	und

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6 Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchenkamp 2 Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

Die Erstellung von Planungsunterlagen für die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz

aus der Sicht eines Katasteramtsleiters*)

Von Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. E. Haupt, Katasteramt Lüneburg

1. Einleitung

Das Bundesbaugesetz hat den Katasterämtern durch die Mitwirkung bei der Bauleitplanung eine wichtige neue Aufgabe übertragen. Inzwischen sind hierzu eine Reihe von Abhandlungen in der Fachpresse erschienen, u. a. [2], [5], die im wesentlichen die gesetzlichen Bestimmungen und die Ausschußberatungen kommentieren. Aufbauend auf diesen Grundlagen hat Herr Professor Dr. Nittinger in seinem Essener Vortrag [3] die Folgerungen aufgezeigt, die sich für das Vermessungswesen ergeben.

Sinn der folgenden Ausführungen ist es, den angesprochenen Problemkreis aus der Sicht eines Amtsleiters zu beleuchten. Es kommt hier also nicht darauf an, die großen Linien vom übergeordneten Gesichtspunkt aus aufzuzeigen — hierzu darf auf [3] verwiesen werden —, sondern darzulegen, wie diese nach unten projizierten Gesichtspunkte sich in der Ortsinstanz zeigen und verkraften lassen.

Die Betrachtung ist so aufgebaut, daß zunächst eine Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben wird, soweit sie für die tägliche Praxis von unmittelbarer Bedeutung sind, und anschließend die Folgerungen daraus gezogen werden, die sich für das Katasteramt ergeben.

2. Gesetzliche Vorschriften des Bundesbaugesetzes

Die städtebauliche Planung besteht aus zwei ihrem Wesen nach verschiedenen Vorgängen. Der eine ist die schöpferische Entwurfstätigkeit. Sie kann im einzelnen nicht gesetzlich geregelt werden. § 1 des BBauG beschränkt sich deshalb darauf, die Grundsätze anzugeben, nach denen die städtebauliche Planung verfahren soll.

Der andere Vorgang ist das Verfahren zur Aufstellung der Pläne. Hiermit befaßt sich vor allem der 1. Teil des Gesetzes (Bauleitplanung), der zusammen mit den Teilen 2 (Sicherung der Bauleitplanung) und 3 (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung) am 29. Juni 1961 in Kraft getreten ist.

21. Planungshoheit der Gemeinde

Die Bauleitplanung ist Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Ihr obliegt es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten. Diese den Gemeinden, auch den kleinen kreisangehörigen Gemeinden, in § 2 (1) BBauG zuerkannte Planungshoheit beinhaltet zugleich die Pflicht, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es erforderlich ist. Ein derartiges Bedürfnis ist z. B. dann gegeben, wenn wesentliche bauliche Veränderungen in der Gemeinde zu erwarten sind oder wenn sich aus anderen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, insbesondere aus Gründen des Verkehrs und der Erschließung, die Notwendigkeit dafür ergibt [1].

^{*)} Kurzfassung eines Vortrages, gehalten auf der Amtsleitertagung vom 23. bis 27. Oktober 1961 in Bad Sachsa.

Die Bauleitpläne bedürfen der Genehmigung der Regierung (§§ 6, 11 BBauG), der jedoch keine umfassende Fachaufsicht sondern nur eine Rechtsaufsicht zusteht [2].

22. Planungsverfahren

Das Bundesbaugesetz kennt zwei Planarten: den Flächennutzungsplan als vorbereitenden und den Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan (§ 1 (2) BBauG). Das Verfahren für die Aufstellung der Bauleitpläne ist mit Ausnahme der Vorschriften über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 12 BBauG) für beide Pläne gleich geregelt. Aus den Gesetzesvorschriften ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bauleitplanes (§ 12 BBauG). In dem Beschluß ist der räumliche Geltungsbereich zu bestimmen. Dieser Beschluß hat, abgesehen vom Planungsverfahren selber, für den Planbereich noch weitere rechtliche Bedeutung. Er ist Voraussetzung für den Erlaß der Veränderungssperre nach § 14 (1), für das Zurückstellen der Baugesuche nach § 15, für die Einführung des Vorkaufsrechtes nach § 25 (1) und für die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BBauG.
- 2. Der Planentwurf wird unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 2 (5)) BBauG ausgearbeitet. Die Gemeinde kann hiermit, wenn sie nicht über eigene Fachkräfte verfügt, einen freischaffenden Planer beauftragen.
- 3. Der Gemeinderat billigt den Planentwurf durch Beschluß.
- 4. Anschließend ist der Planentwurf mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung einen Monat lang zur Entgegennahme von Bedenken und Anregungen öffentlich auszulegen (§ 2 (6) BBauG).
- 5. Der Gemeinderat beschließt über die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 2 (6) BBauG).
- 6. Der Gemeinderat stellt den Bauleitplan durch Beschluß auf, und zwar den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BBauG) und legt den Plan auf dem Dienstweg der Regierung zur Genehmigung vor (§ 6, 11 BBauG). Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind mit einer Stellungnahme der Gemeinde dem Genehmigungsantrag beizufügen (§ 2 (6) BBauG).
- 7. Die Genehmigung ist ortsüblich bekanntzugeben (§ 6 (6), 12 BBauG). Hierbei ist der Bebauungsplan mit der Begründung zum zweiten Male öffentlich auszulegen. Der Flächennutzungsplan wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wirksam (§ 6 (6) BBauG).

Der Bebauungsplan wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung von Ort und Zeit seiner Auslegung und der Genehmigung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG).

23. Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen

Hierfür gelten i. a. die Vorschriften über die Aufstellung entsprechend (§ 2 (7) BBauG).

Zur Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen ist in § 13 jedoch ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Änderungen und Ergänzungen dürfen die Grundzüge der Planung nicht berühren.

- b) Sie dürfen für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sein.
- c) Die Eigentümer dieser Grundstücke sowie die nach § 2 (5) beteiligten Behörden und Stellen müssen der Änderung und Ergänzung zustimmen.

Unter diesen Voraussetzungen sind sowohl die Genehmigung der Regierung (§ 11) als auch die Auslegung des Entwurfes (§ 2 (6)) entbehrlich. Der öffentlichen Auslegung nach § 12 und ihrer Bekanntmachung bedarf es aber auch in diesem Falle

24. Inhalt der Bauleitpläne

241. Im Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes in den Grundzügen darzustellen. Er soll eine Nutzungsordnung ausweisen, die für die Zukunft gilt [3]. Nach den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes wird weder gebaut, noch erhalten die Eintragungen in ihm rechtsverbindliche Wirkungen gegenüber den Eigentümern. Dieser Plan hat den Charakter eines generellen Entwurfs [5].

Im einzelnen können im Flächennutzungsplan dargestellt werden (§ 5 BBauG): der Standort, die Gliederung und der Entwicklungsplan für Wohnsiedlungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Bodenordnung, innere Verkehrsstruktur, wasserwirtschaftliche Ordnung, Abwasserwirtschaft, Energiewirtschaft und Bevölkerungsstruktur je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen.

242. Bebauungsplan

Aus dem Flächennutzungsplan ist der Bebauungsplan zu entwickeln (8 (2) BBauG). Er enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in den notwendigen Einzelheiten. Der Bebauungsplan ist also kein Verwaltungsakt, sondern ein Ortsgesetz. Für den Inhalt des Bebauungsplanes stellt § 9 u. a. einen Katalog von 16 Planfestsetzungen auf, die der Plan enthalten kann, nicht jedoch in jedem Falle muß.

Nach § 9 soll der Bebauungsplan die zulässigen Festsetzungen nur insoweit enthalten, als es für die städtebauliche Ordnung des Gemeindegebiets erforderlich ist. Er kann also auf einzelne Festsetzungen beschränkt werden, z. B. auf die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien, auf Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, auf die Bezeichnung der Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind oder — als Extremfall — auf die Angabe der Grünflächen.

Solche ihrem sachlichen Inhalt nach beschränkten "Teil"-Bebauungspläne sind jedoch nicht geeignet, den Bodenverkehr im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu lenken oder als ausreichende Grundlage für die städtebauliche Bearbeitung von Baugesuchen nach § 30 BBauG zu dienen. Es wird daher mit großer Wahrscheinlichkeit die Regel werden, daß die Gemeinden künftig nur mehr Bebauungspläne aufstellen, die den in § 30 BBauG genannten Mindestanforderungen entsprechen. Entsprechend werden auch die nach § 137 (3) BBauG als Bebauungspläne fortgeltenden baurechtlichen Vorschriften und festgestellten städtebaulichen Pläne soweit zu ergänzen sein, daß den Mindestanforderungen nach § 30 BBauG genügt wird.

Zur Begriffsklärung sei hier angeführt, daß die Bebauungspläne nach § 9 nicht

identisch sind mit den Teilbebauungsplänen alter Art. Diese wurden von den Gemeinden ohne Rechtsgrundlage aufgestellt, dem Regierungspräsidenten vorgelegt und den weiteren städtebaulichen Maßnahmen als Richtschnur zugrundegelegt [11].

Ich darf noch einmal herausstellen, daß nach dem Gesetz zwei Arten von Be-

bauungsplänen möglich sind:

1. Bebauungspläne, die nur beliebige einzelne der in § 9 angegebenen Festsetzungen enthalten und

2. Bebauungspläne nach § 30, die mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen enthalten müssen.

Was unter diesen drei Festsetzungen im einzelnen zu verstehen ist, erläutert u. a. der Rd.Erl. vom 12. 9. 1961 [11].

Über die Herstellung der Planungsunterlagen ist im Gesetz selbst nichts gesagt; die hierzu erforderlichen Bestimmungen sind einer Rechtsverordnung vorbehalten. Nach § 2 (10) BBauG ist der Bundesminister für Wohnungsbau ermächtigt u. a. Vorschriften zu erlassen über

Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen, die Art und Maß der baulichen Nutzung betreffen,

über die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich der dazugehörigen Unterlagen und

über die Darstellung des Planinhaltes, insbesondere über die dabei zu verwendenden Planzeichen und ihre Bedeutung.

Es sind demnach zwei Rechtsverordnungen zu erwarten:

eine Baunutzungsverordnung (§ 2 (10) Nr. 1—3 BBauG) und

eine Planzeichenverordnung (§ 2 (10) Nr. 4 BBauG) [4].

Solange die Verordnungen noch nicht vorliegen, sind gem. § 173 (5) BBauG die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Für die Darstellung des Planinhaltes in den Flächennutzungsplänen gilt danach der Rd.Erl. v. 27. 9. 1949 [9] und für die Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Rd.Erl. v. 13. 8. 1954 [10] vorerst weiter.

3. Mitwirkung der Katasterämter bei der Bauleitplanung

In den bisherigen Veröffentlichungen der Fachpresse werden aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen vor allem zwei Aufgaben abgeleitet, bei denen die Einschaltung und Mitwirkung des Vermessungsfachmannes für notwendig gehalten wird. Es sind das: die Mitwirkung bei der eingangs erwähnten schöpferischen Entwurfstätigkeit und die Herstellung der Planungsunterlagen, wenn man hier von den selbstverständlichen Aufgaben bei der Planverwirklichung einmal absieht.

Für das Katasteramt heißt das ganz nüchtern ausgesprochen: Neben der bisherigen gewaltigen Arbeitslast sollen noch zusätzliche umfangreiche Aufgaben mit erledigt werden. Wenn man an die bisher aufgestauten Rückstände denkt, eine wahrhaft beängstigende Alternative.

So falsch es wäre, das ganze Problem mit dem Gedanken: "alles schöne Theorie" abtun zu wollen, so wenig ist es opportun, sich einem Wunschdenken hinzugeben.

Der Grund für das bisherige zwiespältige Echo aus der Praxis scheint mir darin zu liegen, daß in der Fachpresse vielfach Notwendiges und Wünschenswertes miteinander vermengt werden. Für den Praktiker zählen aber in erster Linie die harten Realitäten; diese sollen im folgenden herausgestellt werden, wobei ich mich — entsprechend der Themenstellung — auf die Erstellung von Planungsunterlagen beschränken will.

31. Erstellung von Planungsunterlagen

Das Bundesbaugesetz fordert von den Gemeinden, daß zwei Arten von Plänen aufgestellt werden. Woher die Planungsunterlagen zu nehmen sind, ist nicht direkt gesagt.

Durch die Überleitungsvorschriften des § 173 (5) BBauG sind jedoch in Niedersachsen für die Bebauungspläne die Katasterkarten unmittelbar angesprochen. Hier müssen wir also tätig werden.

Darüber hinaus läuft seit dem Kriege in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung das Programm zur Herstellung der Deutschen Grundkarte 1:5000 unter dem Motto: Bereitstellung von Planungsunterlagen. Damit haben wir uns bereits langfristig im voraus für die Erstellung von Unterlagen als kompetent erklärt und müssen die nun auf uns zukommenden Anforderungen auch erfüllen.

Über die Art und die Genauigkeit der nach dem BBauG erforderlichen Planungsunterlagen hat Herr Professor Dr. Nittinger alles Wesentliche in dem bereits erwähnten Vortrag [3] gesagt. Ich kann mich daher bei der Erörterung dieser Frage kurz fassen.

311. Flächennutzungsplan

Für den Flächennutzungsplan ist die Deutsche Grundkarte 1:5000, auch in ihrer Vorstufe als Grundrißkarte, die geradezu ideale Grundlage. Das ist nicht nur unsere — pro domo — geäußerte Meinung. In der Stellungnahme eines Ortsplaners, die mir der Herr Regierungspräsident in Osnabrück freundlicherweise zugeleitet hat, heißt es wörtlich:

"In den bislang von mir geplanten 24 Städten und 184 Landgemeinden der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen war die Deutsche Grundkarte 1:5000 ideale Planungsgrundlage."

und weiter:

"Auch war ein zusammengefaßtes Kartenbild von Roka und Sika nicht hinderlich.... Empfehlenswert ist die Verkleinerung 1:10 000 für das gesamte Gemeindegebiet und eventuell die Darstellung 1:5000 für die Flächenaussagen der engeren Ortslagen in einer Beikarte.... Das auf 1:10 000 vergrößerte Meßtischblatt erwies sich als unzureichende Planungsunterlage."

Ich darf besonders darauf hinweisen, daß der Flächennutzungsplan nicht nur aus einem Plan besteht, sondern aus Schriften, Erläuterungen und Plänen, die sich auf verschiedene Karten gründen können.

In aller Regel dürfte die Lage- und Höhengenauigkeit der Deutschen Grundkarte für diesen Zweck voll ausreichen. Falls ausnahmsweise Festlegungen vorgenommen werden sollen, die über diese Genauigkeitsstufe hinausgehen, kann man dies durch Eintragen von Bedingungsmaßen erreichen [5].

Über die Herstellung der Deutschen Grundkarte als Planungsunterlage braucht an dieser Stelle nichts mehr gesagt zu werden.

312. Bebauungsplan

Bei den Bebauungsplänen müssen wir unterscheiden, für welchen Zweck sie bestimmt sind. Die größten Anforderungen an die Unterlagen stellt der Bebauungsplan nach § 30 BBauG. Für seine Ausgestaltung gelten nach den Überleitungsvorschriften des § 173 (5) BBauG vorerst die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß weiter.

In Niedersachsen ist daher gem. Ziffer 9 des Rd.Erl. von 1954 [10] als Planungsunterlage in der Regel eine Katasterkarte 1:1000 zu verwenden unter der Voraussetzung, daß sie

- 1. vermessungstechnisch einwandfrei und
- 2. nach den für Neu- und Fortführungsvermessungen geltenden neuesten Vorschriften hergestellt ist.

Weiter heißt es in dem Erlaß wörtlich: "Die Herstellung der Planungsunterlagen für den Durchführungsplan und die Bescheinigung seiner vermessungstechnischen Richtigkeit

- a) hinsichtlich des Baubestandes und
- b) hinsichtlich der Darstellung der für den Durchführungsplan notwendigen Eigentumsgrenzen

hat durch einen zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten oder durch einen ö. b. V. I. zu erfolgen."

Über den Wortlaut der Bescheinigung heißt es in Ziffer 12: Der Durchführungsplan muß sinngemäß folgenden Vermerk tragen:

"Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht gem. Ziffer 9 des Erlasses wird hiermit bescheinigt."

Darüber hinaus kann gem. Ziffer 12 g auch noch die örtliche Übertragbarkeit bescheinigt werden.

Die Richtigkeitsbescheinigung ist also eine zwingende Vorschrift; dagegen liegt es im Ermessen der Gemeinde oder des Regierungspräsidenten, die zusätzliche Bescheinigung hinsichtlich der Übertragbarkeit in die Ortlichkeit zu verlangen [13]. Weiterhin läßt sich aus dem o. a. Erlaß ableiten, daß in erster Linie die Kataster
ärster greignete Planungsunterlagen bereitstellen sollen. Das ist aber keine zwin-

ämter geeignete Planungsunterlagen bereitstellen sollen. Das ist aber keine zwingende Forderung; der Gesetzgeber hat durchaus die Möglichkeit offen gelassen, daß auch beigebrachte Pläne für diesen Zweck verwendet werden können. In jedem Falle müssen die Amtsleiter aber durch ihre Unterschrift dafür gerade stehen, daß die Pläne vermessungstechnisch einwandfrei sind.

Wir müssen uns daher mit der Frage auseinandersetzen, worauf sich die Bescheinigung des Amtsleiters bezieht und vor allem, was unter dem Begriff "vermessungstechnisch einwandfrei" in diesem Zusammenhange zu verstehen ist.

3121. Umfang der Richtigkeitsbescheinigung

Der Inhalt eines Bebauungsplanes kann in zwei Abschnitte aufgegliedert werden:

1. Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Zustandes und 2. die Darstellung und Festlegung der städtebaulichen Planung als gesetzlicher Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse [5].

Die Richtigkeitsbescheinigung des Amtsleiters bezieht sich nur auf den ersten Abschnitt und dabei gem. Ziffer 9 des Erlasses von 1954 [10] auch nur insoweit, als es die Eigentumsgrenzen und die vorhandene Bebauung betrifft. Die Höhendarstellung wird demnach nicht von der Unterschrift gedeckt. Ich halte es jedoch als im Sinne des Erlasses liegend für notwendig, die wichtigste Topographie, wie Böschungen, Kiesgruben und vor allem Hochspannungsleitungen, mit zu erfassen.

3122. Einwandfreie Planungsunterlagen

Nachdem der Umfang der Bescheinigung abgesteckt ist, bleibt zu klären, wie genau die Planungsunterlage sein muß, damit sie als "vermessungstechnisch einwandfrei" bescheinigt werden kann.

Die Unklarheiten, die über diese Frage aufgetreten sind, beruhen nach meiner Meinung vor allem darauf, daß einfach Durchführungsplan alten Rechtes gleich Bebauungsplan nach dem BBauG gesetzt wird. Es muß daher an dieser Stelle noch einmal herausgestellt werden, daß das BBauG im Gegensatz zum Nds. Aufbaugesetz zwei Arten von Bebauungsplänen kennt:

- a) den Bebauungsplan nach § 30 BBauG, der hohe Anforderungen an die Unterlagen stellt, und
- b) die übrigen Bebauungspläne mit beliebigen Teilfestsetzungen nach § 9 BBauG. Bei sinngemäßer Anwendung der bestehenden landesrechtlichen Vorschriften gem. § 173 (5) BBauG können die strengen Maßstäbe des Nds. Erl. von 1954 [10] nur beim Fall a) angelegt werden.

Im Falle b) ist eine derart hohe Genauigkeit der Unterlagen nicht erforderlich. Um bei einem bis jetzt unbebauten Gelände für das Bauland nur Art und Maß der baulichen Nutzung festzulegen oder die Grünflächen zu bestimmen, reicht eine Katasterkarte 1:2000 oder 1:3200 aus. Unter Umständen können sogar Karten 1:5000 genügen, wenn es z. B. nur darauf ankommt, ein allgemeines oder besonderes Vorkaufsrecht festzulegen.

Es gilt also auch hier der alte vermessungstechnische Grundsatz, daß die für den speziellen Zweck jeweils notwendige und hinreichende Genauigkeit einzuhalten ist. Die Auffassung, daß sich die starre Forderung des Erl. von 1954 [10] nicht ohne weiteres auf alle Bebauungspläne übertragen läßt, ist vom Nds. Ministerium des Innern in dem Erlaß vom 7. 7. 1961 [8] bestätigt worden. Es heißt dort: "Die Unterlagen müssen die dem Zweck entsprechende Genauigkeit aufweisen."

In dem Rd.Erl. des Nds. MfVFuK. vom 12. 9. 1961 [11] lautet der entsprechende Passus: (Die Planungsunterlagen) "müssen vermessungstechnisch einwandfrei sein und eine dem Zweck entsprechende Genauigkeit aufweisen".

Der Begriff "einwandfrei" ist hier offensichtlich nicht im katastertechnischen, sondern im allgemein sprachlichen Sinne als Gegensatz zu "falsch" zu verstehen.

Es erscheint wertvoll, hierzu auch einmal die andere Seite zu hören, für die wir die Unterlagen erstellen sollen, d. h. die Gemeinden und vor allem die Prüfungsinstanzen Landkreis und Regierung. In Lüneburg vertritt der Landkreis die Auffassung — die ich fast überall von Planungsseite gehört habe —, daß wir nicht zu kleinlich sein sollten.

Dem habe ich stets entgegengehalten, daß man leicht reden kann, wenn man die Verantwortung nicht zu tragen hat. Auf der anderen Seite steckt aber in der genannten Auffassung auch viel Wahrheit, die wir uns zu eigen machen sollten. In einfachen Fällen, wo z. B. das Gebiet von einem oder wenigen Eigentümern aufgeteilt werden soll, reicht nach meinem Dafürhalten die dem Kartenmaßstab entsprechende Genauigkeit aus. Beigebrachte Pläne ähnlicher Art habe ich — evtl. nach Eintragung einiger weniger Berichtigungen auf Grund unserer Messungszahlen — ohne Bedenken bescheinigt.

Anders liegt die Sachlage, wenn eine Vielzahl von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden etc. betroffen ist. In diesen Fällen halte ich es für erforderlich, den strengen Maßstab nach den Katasteranweisungen anzulegen. Es ist in meinem Amtsbezirk bereits mehrfach vorgekommen, daß einzelne Eigentümer ihre Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes zunächst noch nicht verkauften und deshalb die Neuaufteilung nur bis zu diesen alten Grenzen vorgenommen wurde. In solchen Fällen können Ungenauigkeiten der Karte von einigen Metern sehr unangenehme Folgen haben.

Um den vorstehend aufgezeichneten Gegebenheiten gerecht zu werden, sind im Regierungsbezirk Lüneburg zwei Arten von Bescheinigungen eingeführt und von den zuständigen Behörden akzeptiert worden.

Fall 1 — strenger Maßstab.

Die Unterlagen sind von einem Vermessungsfachmann gefertigt und sind im katastertechnischen Sinne einwandfrei. D. h. die Karte genügt der Fehlergrenze A=D+0,0002. M [3]. Bebauung und notwendige Topographie sind örtlich überprüft und ergänzt.

Die Bescheinigung lautet: "Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlagen wird hiermit bescheinigt."

Fall 2 — beigebrachter Plan geringen Umfanges bzw. Zweck rechtfertigt geringere Genauigkeit.

Der Plan wird über ein optisches Vergrößerungsgerät mit der Katasterkarte verglichen und ggf. an einzelnen Stellen berichtigt. Topographie nach Kaplaka. Im Zweifelsfalle kurze örtliche Überprüfung durch Lageplantechniker.

Die Bescheinigung lautet: "Im Hinblick auf Inhalt und Zweck wird die Brauchbarkeit der Planungsunterlagen bescheinigt."

Die Bescheinigung zu 2 hat nach meiner Auffassung mehr psychologische als praktische Bedeutung. Ich hätte keine Bedenken unter den genannten Voraussetzungen auch im Fall 2 die Bescheinigung der vermessungstechnischen Richtigkeit abzugeben.

Einen Zusatz derart, daß "die Ortlichkeit nicht überprüft wurde", halte ich mit dem Sinn und Zweck unserer Einschaltung in das Planungsverfahren für unvereinbar. Selbst wenn den Katasterämtern dadurch wieder eine zusätzliche Arbeitslast aufgebürdet wird.

Eine echte Lösung der ganzen Frage sehe ich nur darin, wenn das Katasteramt die Herstellung von Planungsunterlagen 1:1000 für die Bebauungspläne an sich zieht und sich diese rein vermessungstechnische Arbeit nicht von Architektenbüros

aus der Hand nehmen läßt. Damit klären sich alle Zweifelsfragen bei der Richtigkeitsbescheinigung von selbst.

Wie die Erfahrung beim Katasteramt Lüneburg zeigt, läßt sich diese Aufgabe — bei entsprechender Zurückstellung anderer Arbeiten — auch erfüllen. Hierüber soll an anderer Stelle gesondert berichtet werden.

4. Schluß

Das Bundesbaugesetz hat uns mit der Bauleitplanung, wie auch mit der Bewertung, interessante und wichtige Aufgaben übertragen. Aufgaben, die speziell das Leben eines Amtsleiters vielgestaltiger machen und unseren Tätigkeitsbereich zum Wohle der Allgemeinheit ausweiten. Die Frage, wann und wie der Amtsleiter das alles schaffen soll, möchte ich hier nicht aufwerfen:

Bisher haben wir Vermessungsingenieure immer noch das unmöglich scheinende möglich gemacht. Das muß und wird auch diesmal wieder gelingen.

LITERATUR-ANGABEN

- [1] Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Vollzug des Bundesbaugesetzes, vom 27. Juni 1961. Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung Nr. 31, S. 474.
- [2] Kriegel: Bauleitplanung und Bodenordnung. Hamburg 1960.
- [3] Nittinger: Die Karte als Grundlage f
 ür Stadtplanung und Bodenordnung im Bundesbaugesetz. ZfV 1961. S. 148.
- [4] Erlaß des Hessischen MdI. vom 28. Juni 1961, betr. Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960, hier: Bauleitplanung. Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 27, S. 744.
- [5] Bonczek: Aufgaben des Vermessungswesens aus dem Bundesbaugesetz. Mitteilungsblatt des BDVI. 1960, S. 169.
- [6] Krauß: Die photogrammetrische Herstellung großmaßstäbiger Karten für die Bauleitplanung und Bodenordnung. ZfV 1961, S. 197.
- [7] Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 mit Begründung. Verlag Verwaltung und Wirtschaft Stadthagen, Walsrode 1960.
- [8] Gemeinsamer Rd.Erl. des Nds. Mdl. und des Nds. MfVFuK. v. 7. Juli 1961 (Nds. MBl. S. 730): Planungsunterlagen für Bebauungspläne nach dem Bundesbaugesetz.
- [9] Rd.Erl. des Nds. Ministers für Arbeit, Aufbau und Gesundheit vom 27. September 1949 (AfN 1949, S. 404): Richtlinien für Inhalt und Gestaltung des Flächennutzungsplanes und der Durchführungspläne.
- [10] Rd.Erl. des Nds. Sozialministers vom 13. August 1954 (Nds. MBl. S. 402): Richtlinien für Inhalt und Darstellung der Durchführungspläne.
- [11] Rd.Erl. des Nds. MfVFuK. v. 12. September 1961 (Nds. MBl. S. 942 GültL. MfVFuK. 91/42). Überleitung bestehender städtebaulicher Pläne nach dem Bundesbaugesetz.
- [12] Engelbert: Die Bearbeitung großmaßstäbiger Karten. ZfV 1961, S. 223.
- [13] Rd.Erl. des Nds. Mdl. v. 7. Dezember 1954 (Nds. MBl. S. 550), Aufbaugesetz: Richtlinien für Inhalt und Darstellung der Durchführungspläne; hier: Beteiligung der Verm. und Kat.-Verwaltung.
- [14] VO. über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429).

Erfahrungen bei der Herstellung von Unterlagen für Bebauungspläne nach dem Bundesbaugesetz

Von Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. E. Haupt, Katasteramt Lüneburg

1. Einleitung

In den letzten 8 Monaten sind vom Katasteramt Lüneburg die Unterlagen für 23 Bebauungspläne 1:1000 im Format größer als DIN A 2 hergestellt worden. Über die Erfahrungen hierbei soll im folgenden berichtet werden, um einen Meinungsaustausch über diese Fragen einzuleiten.

2. Vorerhebungen

Nachdem die Teile des Bundesbaugesetzes über die Bauleitplanung am 29. 6. 1961 in Kraft getreten waren, erhob sich die Frage, ob das Katasteramt in dieser Richtung von sich aus tätig werden oder besser die Entwicklung abwarten sollte. Die Entscheidung war bei der vorhandenen Arbeitsüberlastung nicht einfach, dennoch fiel sie zugunsten der Aktivität aus. Einmal, weil mit dem "den Kopf in den Sand stecken" kein Problem zu lösen ist: es bestand die Gefahr, daß eines Tages Planungsunterlagen in großer Zahl von heute auf morgen gefordert würden. Zum anderen ist in der Fachpresse der letzten Jahre immer wieder von dem Bemühen geschrieben worden, die Mitwirkung des Vermessungsfachmannes im BBauG in gebührendem Maße zu verankern. Nachdem dieses Ziel erreicht war, mußten nun auch die Konsequenzen gezogen werden.

Für das Katasteramt bedeutete das, daß im Landkreis Lüneburg für die Baugebiete überwiegend neue Karten 1:1000 hergestellt werden mußten. Im Stadtkreis lagen dagegen für alle Neubaugebiete Rahmenkarten 1:1000 vor. Als Positivum konnte in Rechnung gestellt werden, daß in allen planungstechnisch interessanten Gebieten ein zumindest großmaschiges Polygonnetz in Gauß-Krüger-Koordinaten vorhanden oder im Entstehen war.

Jetzt, wo es galt, in kurzer Frist gute Karten zu liefern, machte sich die vor allem von meinem Vorgänger betriebene intensive Katastererneuerung doppelt und dreifach bezahlt.

3. Unterlagenfertigung

Die Hauptschwierigkeiten, die es zu überwinden galt, lagen nach dem Gesetzestext in zwei Punkten begründet:

- 1. in der Forderung nach der einwandfreien Karte,
- 2. in dem Termindruck; im ungünstigsten Falle mußte damit gerechnet werden, daß die Gemeinden alle gleichzeitig Unterlagen beantragten.

31. Termindruck

Der schwierigere Teil der Aufgabe lag darin, den Termindruck abzufangen oder wenigstens zu mildern. Kartenherstellung erfordert Zeit. Es bestand die — nur zu bekannte — Gefahr, daß wir erst im letzten Augenblick eingeschaltet und dann zum Sündenbock gestempelt würden, "weil wir die Unterlagen nicht rechtzeitig liefern könnten". Nichts wäre schlimmer für unsere Verwaltung, als wenn wir dadurch gegen besseres Wissen und Wollen in den Geruch der "planungshindernden" Behörde kommen.

Um den befürchteten Termindruck abzufangen, wurde angestrebt, einmal den Kreis der in Frage kommenden Gemeinden wenigstens für die Anfangszeit einzuschränken, zum anderen eine Dringlichkeitsabstufung und Arbeitsteilung zwischen Katasteramt und Planern zu erreichen.

Einen Anhalt, wo Bebauungspläne nach § 30 BBauG in erster Linie aufgestellt werden mußten, gab der § 172 (1 a) BBauG in Verbindung mit der Verordnung über Gebiete mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit vom 7. 3. 1961 (Nds. GVBl. 1961, S. 104).

In der Verordnung sind für die einzelnen Landkreise die Gemeinden (mit geringer

Wohnsiedlungstätigkeit) aufgezählt, in denen die Grundsteuermeßzahl für unbebaute, baureife Grundstücke nicht erhöht wird. In Lüneburg ist mit dem Kreis vereinbart worden, daß die Verordnung, mit einer Einschränkung, auch im Sinne des § 19 (6) BBauG angewendet wird. Danach wird eine Teilungsgenehmigung nur in den Orten gefordert, die

- 1. nicht in der Verordnung genannt sind und
- 2. die bisher bereits Wohnsiedlungsgebiet waren, auch wenn sie in der Verordnung aufgeführt sind.

Damit ist bei mir die Anzahl der Gemeinden (einschl. Städte), die vordringlich Bebauungspläne nach § 30 benötigen, von 108 auf 38 herabgesetzt worden.

Diese Maßnahme wird allerdings in absehbarer Zeit keinen Erfolg mehr bringen, denn die allgemeine Tendenz bei den Landkreisen geht dahin, möglichst alle Gemeinden planerisch zu erfassen.

Eine weitere günstige Möglichkeit in dieser Richtung ergab sich anläßlich der Umfrage bei den Gemeinden, welche Gebiete in nächster Zeit zur Bebauung anständen (vergl. gemeins. RdErl. d. Nds. MdI und des Nds. MfVFuK vom 7. 7. 1961 [Nds. MBl. S. 730]: Planungsunterlagen für Bebauungspläne nach dem Bundesbaugesetz). Ich habe die 38 in Frage kommenden Gemeinden meines Amtsbezirks hierbei speziell angeschrieben mit dem Erfolg, daß 18 Gemeindedirektoren zum Katasteramt kamen, um sich dort beraten zu lassen. Der Prozentsatz ist durchaus respektabel, denn 19 Gemeinden haben auf die Umfrage überhaupt nur reagiert; d. h. lediglich in diesen Gemeinden lag offenbar ein Bedürfnis für die vordringliche Anfertigung von Bebauungsplänen vor. Bei diesen Besprechungen war es möglich, manche, weit über das Ziel hinausschießende Vorstellungen auf ein realisierbares Maß zu reduzieren.

Als nächstes wurde versucht, innerhalb dieser 19 Gemeinden eine gewisse Dringlichkeitsabstufung zu erreichen. Hierzu fanden mehrere Konferenzen am runden Tisch statt, bei denen alle Beteiligten ihre Wünsche und Absichten vortrugen. In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Planern, dem Kreisbauamt usw. wurden dabei die vorgesehenen Planungsvorhaben langfristig im voraus besprochen und das akut Anstehende vom zukünftig Vorgesehenen geschieden. Dadurch war es möglich, in vielen Gebieten entsprechend vorzuarbeiten.

Schließlich wurden eine Reihe von Einzelbesprechungen mit den vier hauptsächlichsten Planern des Amtsbezirkes durchgeführt. Da die Arbeitskapazität ihrer Büros bekannt war, ergab sich fast immer die Möglichkeit, in sachlicher Aussprache übertrieben eilige Anträge auf Unterlagenfertigung in eine vernünftige Dringlichkeitsskala einzuordnen.

Die Vereinbarungen wurden wesentlich dadurch erleichtert, daß das Katasteramt den Planern in einfachen Fällen bei der Bescheinigung beigebrachter Pläne entgegenkam.

Alle genannten Maßnahmen hatten den Erfolg, daß pro Monat niemals mehr als 4 Anträge beim Katasteramt vorlagen und keine Unterlagenfertigung länger als 4 Wochen dauerte.

32. Einwandfreie Karte

Die vorhandenen Katasterkarten in den bislang bearbeiteten Gebieten hatten zu

etwa 60 Prozent den Maßstab 1:3200 und waren aus Verkoppelungskarten ohne Netz hervorgegangen; bei etwa 40 Prozent lag Grundsteuerneumessung vor. Als vermessungstechnisch einwandfrei konnten nach Erfahrung etwa Dreiviertel der Blätter mit Grundsteuernetz angesprochen werden. In den übrigen Gebieten mußten neue Karten 1:1000 gefertigt werden.

Hierbei wurden zwei Fälle unterschieden:

- a) In dem Gebiet lagen bereits viele neuere Messungen vor, d. h. es handelt sich um ein vordringliches Erneuerungsgebiet und
- b) der Bebauungsplan fällt in ein vermessungstechnisch "totes Gebiet".

Ich habe die Unterlagenfertigung für die Bebauungspläne nicht als einen zusätzlichen Arbeitsprozeß angesehen, der neben den bisherigen Arbeiten geschafft werden muß; sondern habe ihn als Teil im Rahmen des Erneuerungsprogrammes auf meinem Amt betrachtet.

In den Schwerpunkten der Kartenerneuerung (Fall a) war mir der Antrag auf Unterlagenfertigung ein willkommener Anlaß, die Polygonierung usw. bis zur Rahmenkartenherstellung voranzutreiben. Hinzu kommt, daß Bebauungspläne dort aufgestellt werden, wo Bauplätze abgeteilt werden sollen. Die Messungen für den Bebauungsplan sind damit nur vorweg genommene Teile einer sowieso folgenden, a priori eiligen, Fortführungsvermessung.

In abseits gelegenen Gebieten (Fall b), wo sich seit Jahrzehnten kaum etwas getan hat, und nun aus unerfindlichen Gründen für eine kleine Teilfläche ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, habe ich die Planfertigung den Planern überlassen. Bisher hat diese Arbeitsteilung reibungslos geklappt.

Es dürfte in einer Fachzeitschrift unnötig sein, wollte ich die breite Skala vermessungstechnischer Maßnahmen und Kniffe aufzählen, die eine rasche örtliche Aufnahme von umfangreichen Baugebieten (Fall a) ermöglichte. In der Regel wurden vorhandene Wegeachsen und Messungslinien polygometrisch abgefangen und an das Gauß-Krüger-Netz angeschlossen. In vielen Fällen reichte es aus, nur die Umringsgrenzen und die darin liegenden vorhandenen Gebäude einwandfrei aufzunehmen und zu kartieren und in dieses Skelett die übrige Situation einzupassen. Dabei wurden auch ungünstige Polygonzugformen, z. B. aufgesetzte Ringzüge, unbedenklich in Kauf genommen.

Auf Grund dieser Maßnahmen sind bisher 48 Alu-Platten 1:1000 — überwiegend als Teilblätter — neu kartiert worden. Lediglich 4 Pläne wurden als Sonderkartierungen in Spezialnetzen angefertigt.

Ich darf in diesem Zusammenhange auf eine Konsequenz hinweisen, die sich aus dem geschilderten Arbeitsverfahren ergibt. Da in jedem Falle Karten 1:1000 verlangt wurden, erschien es sinnwidrig, an dem bisher vorgesehenen Maßstab 1:2000 einheitlich für Feld- und Ortslagen festzuhalten. Ich halte es deshalb für zweckmäßig, in Zukunft den Maßstab 1:1000 für alle Ortslagen beizubehalten.

33. Weitere Bearbeitung

Da die Planer großen Wert darauf legten, das ganze Baugebiet in einem Plan und nicht in mehreren Teilblättern zu erhalten, wurde die für die Planung wichtige Situation von den Alu-Platten auf ein Transparent hochgezeichnet. Das Transparent enthält u. a. nur Eigentumsgrenzen, keine Grenzsteinsignaturen und keine Flur-

stücksnummern. Um den Zusammenhang mit der Katasterkarte herzustellen, wurde eine Lichtpause mit Flurstücksnummern und Flurstücksgrenzen ausgearbeitet. Diese Methode hat den Vorzug, daß der Planer das gelieferte Transparent zur Eintragung seiner Neuplanungen unmittelbar verwenden kann und nicht noch einmal eine Abzeichnung — mit entsprechendem Genauigkeitsverlust — anzufertigen braucht.

Leider war es aus den bekannten Gründen der Arbeitsüberlastung nicht möglich, die auf Alu-Platten kartierte Situation sofort hochzuritzen, auszuarbeiten und als neue Katasterkarte in Kraft zu setzen. Die daraus folgende Doppelarbeit fällt aber insofern nicht so sehr ins Gewicht, als sich die alte Darstellung in den Baugebieten gewöhnlich grundlegend ändert und damit evtl. doch eine erneute Hochritzung nach der Aufteilung notwendig geworden wäre. Vorerst bleibt also die alte Darstellung 1:3200 etc. Katasterkarte; alle neueren Fortführungen werden jedoch in den Alu-Platten 1:1000 kartiert und berechnet; es folgt optische Verkleinerung sowie Einpassung und Hochzeichnung in die Katasterkarte.

4. Arbeitsaufwand

Bei der angespannten Personallage und den aufgestauten Rückständen lag die Hauptschwierigkeit darin, Personal für die örtlichen und häuslichen Arbeiten der Unterlagenfertigung frei zu bekommen.

Hierzu wurden zwei Wege beschritten: einmal Einstellung von zwei zusätzlichen Kräften auf Titel 306, zum anderen Verlagerung von Fortführungsvermessungen auf die öbVI. Beide Maßnahmen, verbunden mit einer entsprechenden Umgruppierung der Arbeitskräfte des Amtes, verschafften die notwendige Bewegungsfreiheit vor allem bei der häuslichen Bearbeitung.

An örtlichen Arbeiten waren pro Bebauungsplan im Durchschnitt zwei Tage für die Schaffung der Netzgrundlage und drei Tage für Gebäude und Topographie erforderlich. Die grundlegenden Arbeiten am Netz wurden vom Amtsleiter übernommen, die Gebäudeeinmessung führte der Lageplantechniker aus. Infolge der anfangs geschilderten Dringlichkeitsabstufung war es nur an vier Tagen notwendig, einen weiteren Außenbeamten einzuschalten.

Ich stehe nicht an, zuzugeben, daß als Folge dieser Aufgabenverlagerung das Gebührenaufkommen bei Titel 10 merklich zurückgegangen ist. Bei der Bedeutung des Bundesbaugesetzes für unsere gesamte Wirtschaft halte ich dieses Minus aber für voll vertretbar, zumal ein gewisses Äquivalent durch die zusätzlichen Einnahmen bei Titel 11 gegeben ist.

5. Schluß

Es wurde dargelegt, welche Maßnahmen beim Katasteramt Lüneburg ergriffen worden sind, um die den Katasterämtern durch das Bundesbaugesetz übertragene neue Aufgabe der Unterlagenfertigung für Bebauungspläne termingerecht und einwandfrei zu lösen. Aus gegenwärtiger Sicht kann festgestellt werden, daß es gelungen ist, den befürchteten Anfangsansturm abzufangen, und daß sich nunmehr der Übergang zu einem normalen Antragseingang abzeichnet.

Wenn sich die Lüneburger Erfahrungen auch nicht in jedem Falle verallgemeinern lassen, werden einzelne Anregungen vielleicht doch verwertbar sein. Das dürfte speziell für die Ämter zutreffen, bei denen sich bisher auf diesem Gebiet noch wenig getan hat. Denn nur zu leicht könnte das die Ruhe vor dem Sturm sein.

Das Alte Palais in Oldenburg als neuer Sitz des Katasteramtes und des Bodenschätzungsübernahmebüros

Von Oberregierungsvermessungsrat Johann Hauerken, Katasteramt Oldenburg

Jahrzehntelang war das Katasteramt zusammen mit den beiden Straßenbauämtern und dem Rechnungsamt des Nieders. Verwaltungsbezirks Oldenburg im alten Ministerialgebäude am Markt untergebracht. Die zunächst guten Raumverhältnisse wurden durch die Ausweitung der Amtsgeschäfte aller beteiligten Behörden aber von Jahr zu Jahr verschlechtert. Jeder Winkel des Gebäudes war bereits ausgenutzt und das Dachgeschoß inzwischen ausgebaut. Jedoch, befriedigende Verhältnisse waren damit nicht geschaffen worden. Sie waren auch nicht mehr zu erwarten.

Die dem Katasteramt angegliederte Neuvermessungsgruppe hatte es entschieden besser. Sie war im sogenannten Küchenflügel des nahen "Elisabeth-Anna-Palais" untergebracht. Diese Unterbringung aber war zeitlich begrenzt, da der Gebäudeteil in Kürze abgebrochen werden soll, um für den Bau einer Ringstraße als innere Stadtumgehung Platz zu schaffen.

Im ganzen gesehen befand sich das Katasteramt daher in einer wenig erfreulichen Lage. Eine durchgreifende Verbesserung war nur durch eine Umquartierung des Amtes unter gleichzeitiger Zusammenführung seiner Teile zu erreichen. Hierbei sollte ein glücklicher Umstand dem Amte zu Hilfe kommen.

Die seit Kriegsende im Alten Palais - nur wenige 100 m vom bisherigen Sitz des Katasteramtes entfernt - untergebrachte Graf-Anton-Günther-Schule beabsichtigte die Errichtung eines Schulneubaus, da das Gebäude in keiner Weise den Anforderungen einer Schule entsprach. Es lag nahe, nach dem Auszug der Schule das Katasteramt in dieses Gebäude zu verlegen, wenn die Möglichkeit bestand, es für seine Zwecke herzurichten, und die Bestimmungen des Denkmalschutzes diesen Wünschen nicht entgegenstanden. Freilich konnte das große Gebäude nicht vom Katasteramt und seiner Neuvermessungsgruppe allein genutzt werden. Der Dritte im Bunde mußte das Bodenschätzungsübernahmebüro sein, wobei die Möglichkeit der Schaffung einer gemeinsamen größeren Lichtpausanlage die Zusammenlegung erstrebenswert erscheinen ließ. Außerdem verlangte der Landkreis Oldenburg als Träger der Graf-Anton-Günther-Schule, in dessen Eigentum das Alte Palais auf Grund des Schulverwaltungsgesetzes gekommen war, die Bereitstellung einiger Räume für den Schulrat des Landkreises, da dessen Diensträume im Kreisamt freigemacht werden sollten. Bei dem schlechten Zustand des Alten Palais, an dem seit Jahren keine Instandsetzungsarbeiten mehr vorgenommen worden waren, mußte für den notwendigen Umbau mit Kosten von erheblicher Höhe gerechnet werden, die sich nach dem Voranschlag auf rd. 1/2 Million DM bezifferten. Entscheidend war, ob der Niedersächsische Landtag diese Mittel bewilligen würde. Sie wurden bewilligt.

Damit war der Weg frei, mit dem Umbau des Gebäudes zu beginnen, sobald dieses nach der Fertigstellung der neuen Schule geräumt sein würde. Zwei Jahre später war es soweit. Im Oktober 1959 verabschiedeten sich Schüler und Lehrer mit Freudenfeuer und Fackelzug von ihrer alten Penne, und die Bauhandwerker hielten Einzug in das Alte Palais. Nach den Plänen des Staatshochbauamtes II in Olden-

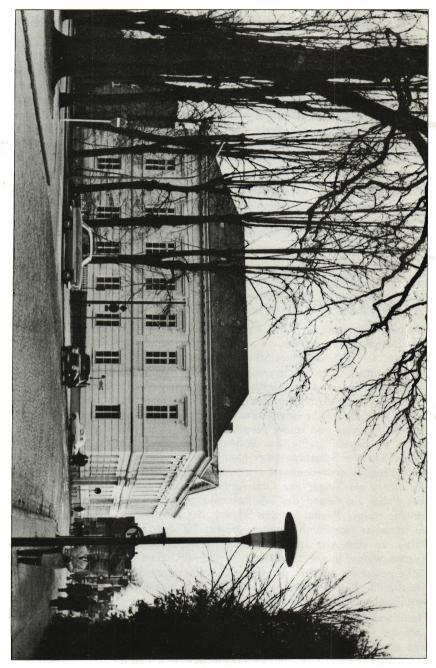


Foto: Diekmann

burg und den Vorschlägen des Katasteramtes wurde das Innere des Gebäudes in monatelanger Arbeit umgekrempelt, um aus dem früheren Wohnsitz des ehemaligen oldenburgischen Herrscherhauses ein Behördenhaus zu machen. Neue Zwischenwände waren zu ziehen, um dem Gebäude eine völlig neue Raumaufteilung zu geben. Die völlig unbrauchbare Heizung wurde durch eine moderne Olheizungsanlage ersetzt, und in alle Fenster wurden Doppelfenster eingebaut. Das alles geschah, ohne daß man von außen bemerken konnte, welche Wandlung sich im Alten Palais vollzog. Erst als die Maler das Gebäude mit ihrem gewaltigen Gerüst umspannten, um es von außen mit einem leuchtend weißen Farbanstrich zu versehen, wurde auch dem Außenstehenden sichtbar, daß das alte ehrwürdige Palais, das mit der Geschichte unserer Heimat so eng verbunden ist, sich anschickte, einer anderen Verwendung entgegenzugehen.

Das Alte Palais wurde in den Jahren 1820 bis 1826 von dem damaligen Hofbaumeister A. L. Slevogt auf Befehl des Herzogs Peter Friedrich Ludwig (1785 bis 1829) im klassizistischen Stil erbaut. Ursprünglich diente es den verwaisten Enkeln des Herzogs — den Söhnen seines zweiten Sohnes — den Prinzen Alexander und Peter, als Wohnung, weshalb es anfangs als "Prinzenpalais" bezeichnet wurde. Nachdem jedoch Prinz Alexander im November des Jahres 1829 gestorben war und Prinz Peter von seinem Onkel, dem Zaren Nikolaus I., nach Petersburg gerufen wurde, um in den Dienst des russischen Kaiserhauses zu treten, wurde das Gebäude mit dem Regierungsantritt des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter (1853 bis 1900) zum Wohnsitz der großherzoglichen Familie bestimmt. Vor dem Einzug ließ der Großherzog das Palais durch einen südlichen Anbau vergrößern, in dem zugleich ein großer Festsaal eingerichtet wurde. So erhielt das Palais seine heutige Gestalt. Dem Nachfolger, Großherzog Friedrich August (1900 bis 1918), genügte dieses Palais für die Hofhaltung nicht mehr. Er hatte daher schon in den Jahren 1894 bis 1896 im nahen Schloßgarten das Neue Palais — auch Elisabeth-Anna-Palais genannt — bauen lassen. Von diesem Zeitpunkt an bezeichnete man den bisherigen Wohnsitz als Altes Palais. Dieser Name hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

Während des ersten Weltkrieges diente das Palais mehrere Jahre als Kriegslazarett, eine Gedenktafel an der Hofseite des Gebäudes erinnert noch heute daran. Vom Jahre 1921 an beherbergte es dann das humanistische Gymnasium und später die bereits erwähnte Graf-Anton-Günther-Schule.

Heute ist das Alte Palais eines der wenigen erhaltenen Zeugen baugeschichtlicher Entwicklung der Stadt Oldenburg während der klassizistischen Zeit, deren Anfang etwa mit dem Wiederbeginn der staatlichen Selbständigkeit des Oldenburger Landes nach der Beendigung der dänischen Herrschaft (1667 bis 1773) zusammenfällt und die um die Mitte des 19. Jahrhunderts ihre Blüte erlebte. Das Bauwerk läßt unschwer zwei in der Bauausführung unterschiedliche Teile erkennen, den ursprünglichen Bau und den späteren Anbau; beide Teile waren früher nur durch eine überbaute Durchfahrt miteinander verbunden. Die Fassade des älteren Gebäudeteiles (1820 bis 1826) zeigt die klassizistischen Gebäuden eigene Dreiteilung. Neben dem Mittelstück, in dem das Portal zum Damm mit seinen vorspringenden Türpfosten und die oberen Mittelfenster besonders hervorgehoben sind, befinden sich zwei gleich geartete Seitenstücke. Vorherrschend sind die ruhigen waagerechten Linien zur Aufteilung der Stockwerke und zur Hervor-

hebung der etwas höher gehaltenen Bel-Etage und die in flacher Schräge aufstrebende große Dachfläche.

Der um das Jahr 1850 errichtete südliche Anbau des Palais trägt einen ganz anderen Charakter, der vor allem im Aufbau der Fassade durch die Säulen im Obergeschoß und die reich verzierte Attika seinen Ausdruck findet. Bei dem jetzigen Umbau sind beide Gebäudeteile an Stelle der alten Durchfahrt mit dem großen Einfahrtstor durch ein neu eingesetztes Mittelstück zu einem zusammenhängenden harmonischen Baukörper verbunden worden.

Der Eingang durch das Portal am Damm ist nicht der einzige Zugang zum Gebäude. Es besitzt auch noch im Norden und Süden an seiner Hofseite zwei Eingänge, die auf den früheren Schulplatz hinausführen. Dieser Platz wird asphaltiert und zu einem großen Parkplatz umgestaltet.

Das Innere des Gebäudes ist durch den Umbau erheblich verändert worden. Nur einige Räume, die wegen des Denkmalschutzes ihr bisheriges Aussehen behalten mußten, wurden hiervon ausgenommen. Soweit es möglich war, sind die mit



Wand- und Deckenbemalung im Zimmer des Amtsleiters

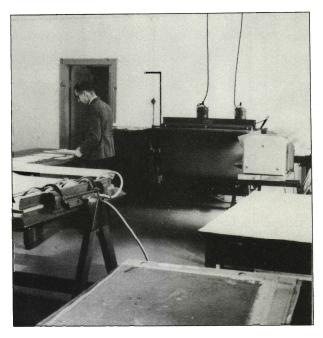
Foto: Meyer

wunderbaren Ornamenten geschmückten Zimmerdecken unverändert erhalten geblieben. Sie bilden eine Zierde der neu entstandenen Diensträume. Die Aufteilung des gesamten Gebäudes wurde so vorgenommen, daß das Katasteramt mit seiner Neuvermessungsgruppe den Mittelbau und den nördlichen Seitenflügel mit

28 Räumen und das Bodenschätzungsübernahmebüro den südlichen Seitenflügel mit 18 Räumen erhielten. In zwei Räumen im Erdgeschoß des Mittelbaus ist die Dienst-

stelle des Schulrats untergebracht.

Durch das Portal am Damm gelangt der Besucher des Katasteramtes zunächst durch eine große Glastür in die geräumige Vorhalle, deren Fußboden mit Marmorfliesen ausgelegt ist. Hier findet er den übersichtlichen Wegweiser und eine aus Tisch und Sesseln bestehende Sitzecke vor. Auf kürzestem Wege erreicht er den gut ausgestatteten etwa 40 qm großen Auskunftsraum, in dem er Anträge stellen und Einsicht in das hier aufgestellte Liegenschaftskataster nehmen kann. Unmittelbar daran liegen die Räume der Sachbearbeiter für die Anfertigung von Auszügen und Abzeichnungen. Am selben Flur befinden sich die Diensträume für die Fortführung der Katasterbücher und Karten, das Dienstzimmer für den geschäftsleitenden Beamten und ihm gegenüber die Registratur, in der die Akten, mit Zippeleinrichtung versehen, untergebracht sind. Im Erdgeschoß des Mittelbaues liegt nach der Hofseite zu die etwa 80 qm große Lichtpaus- und Kopieranstalt mit zwei besonderen Räumen

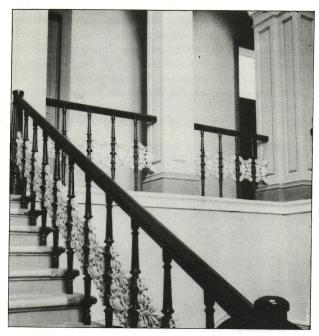


Lichtpausraum
Foto: Süttmann

für den optischen Pantographen und die Kopiereinrichtung. Ein großer Technikerraum gegenüber bildet den Abschluß der im Erdgeschoß liegenden Diensträume des Katasteramtes, an die sich im südlichen Seitenbau Räume des Bodenschätzungsübernahmebüros und die Hausmeisterwohnung anschließen.

Ein breit angelegter, großartig wiederhergestellter Treppenaufgang stellt die Verbindung zwischen den Diensträumen des Katasteramtes im Erd- und Obergeschoß her. In ihm zeigt sich die große Kunst klassizistischer Bauweise in ihrer erhabenen Schönheit. Die aus den Wänden heraustretenden Rundbögen ziehen unwillkürlich den Blick des Besuchers auf sich. Eine mächtige, durch herrliche Ornamente reich

verzierte Kuppel schließt in etwa 12 m Höhe das Treppenhaus nach oben hin ab, aus dessen Mitte ein bis in das Erdgeschoß herabreichender fünfgliedriger Beleuchtungskörper herabhängt. Wenn am Abend diese Leuchte den ganzen mächtigen Treppenaufgang in eine Flut von Licht taucht, die auch die letzten Feinheiten der Architektur erkennbar werden läßt, bietet der Aufgang einen überwältigenden Anblick.



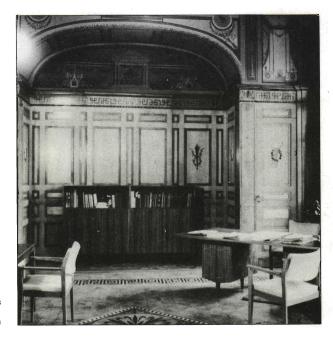
Treppenhaus
Foto: Süttmann

Im Flügel des Bodenschätzungsübernahmebüros befindet sich ein zweiter Treppenaufgang, der ebenfalls von der großen Kunst des Klassizismus Zeugnis ablegt. Er hat zwar nicht die imposante Breite des nördlichen Aufgangs, seine mit einem kunstvollen Geländer eingefaßte Treppe wirkt hiergegen fast zierlich. Sobald der Besucher jedoch die erste Hälfte der Treppe erstiegen und die das obere Stockwerk einrahmenden, mit heller und dunkler Farbe abgesetzten quadratischen Pfeiler im Blickfeld hat, tut sich ihm die ganze Schönheit dieses Treppenhauses auf, die durch das Tageslicht, das aus der hohen Glaskuppel herabfällt, noch betont wird.

So sind beide Treppenaufgänge zu besonderen Schmuckstücken des Gebäudes geworden, und man kann es verstehen, wenn ergraute Schüler, die hier einst vor einem halben Jahrhundert die Schule besuchten, gerade diese Treppenaufgänge — versunken in Erinnerungen an längst vergangene Jahre — andächtig durchschreiten und lobend anerkennen, daß die Bauleute sie in ihrer alten Pracht wiederhergestellt haben.

Der Treppenaufgang des Katasteramtes mündet oben in einen erweiterten Flur, der durch das Grün einer großen Zimmerlinde belebt, den Blick freigibt auf die mit einer kunstvollen Umrahmung eingefaßte Tür zum ersten Dienstzimmer dieses Stockwerkes. Hier befinden sich im Mittelbau neben den Räumen der im Außen-

dienst tätigen Beamten des gehobenen Dienstes die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und die Amtsräume des Amtsleiters und seines Vertreters, verbunden durch ein gemeinsames Vorzimmer. Durch den Einbau der Flure mußte der Grundriß dieses Geschosses weitgehend umgestaltet werden. Unverändert und in seinem klassizistischen Stil wiederhergestellt wurde dagegen das dem Amtsleiter zugewiesene frühere großherzogliche Arbeitszimmer. Vom Vorzimmer aus betritt man



Dienstzimmer des Amtsleiters

Foto: Süttmann

diesen fast quadratischen Raum durch eine von außen mit Reliefs verzierte schwere Tür, die im Innern durch eine kunstvolle Umrahmung zur Decke hin ihren Abschluß findet. Waagerechte, Senkrechte und Rechtecke bestimmen den Charakter der fast bis zu zwei Drittel der Raumhöhe reichenden Holzvertäfelung, deren geometrische Strenge einzig durch kleine Wandmalereien etwas gelockert wird. In ihr zeigt sich das Bestreben, den Raum aufzuteilen, so daß mehrere Raumschichten übereinander gelagert erscheinen, um dadurch die große Höhe des Raumes (4,65 m) optisch zu verringern.

Die Decke ist kassettiert und in einzelne, für sich wirkungsvolle Felder aufgelöst. Sie legt sich waagerecht und flach auf die vier Wände und verrät durch die drängende Vielfalt der Wand- und Deckenbemalung, mit dem Nebeneinander von Grotesken und kleinen Gemälden eine große Meisterschaft der Zusammenfügung, wobei jedem ihrer Teile die eigene Selbständigkeit erhalten bleibt und sich aus dem Zusammenhang aller Einzelheiten die eigentliche Gesamtwirkung des Raumes ergibt. Wesentlich zu dieser Gesamtwirkung trägt auch der mit wunderbaren Ornamenten verzierte Parkettfußboden bei, der in gleicher Schönheit kaum in irgendeinem anderen Hause der Stadt anzutreffen sein wird. Zwei mächtige Spiegel sorgen auch in der Tiefe des Raumes für gute Lichtverhältnisse, und der

noch zu beschaffende Kronleuchter wird einen besonderen Eindruck hervorrufen. Die Restaurierung dieses unter Denkmalschutz stehenden Raumes stellte an das Können der Handwerker hohe Anforderungen. Daß sie ihre Aufgabe jedoch glänzend gelöst haben, wird jeder Besucher heute bestätigen müssen. Eine ebenso schwierige Aufgabe war es, dem wiederhergestellten Raum auch die passende Innenausstattung zu geben, da diese einerseits dem Charakter des Raumes ent-

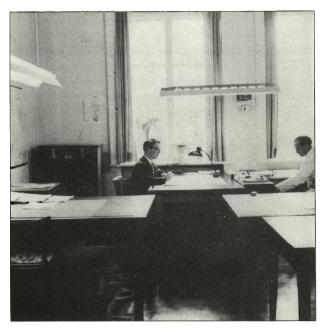


Tür in einem Dienstzimmer
Foto: Meyer

sprechen, andererseits aber auch nach der Kostenseite hin den Rahmen des üblichen ungefähr einhalten mußte. So ist es verständlich, daß die Einrichtung erst im Laufe dieses Jahres endgültig abgeschlossen werden kann.

Auf unserer Wanderung durch das Obergeschoß finden wir im Mittelbau weiterhin ein großes Technikerzimmer und die modern eingerichtete Telefonzentrale. Alle Räume des Hauses sind mit Telefonanschluß ausgestattet, wodurch Sprechverbindung mit allen Mitarbeitern vorhanden ist. Vier Amtsleitungen sind mit dem Fernsprechnetz der Post verbunden, und über zwei Querverbindungen kann jeder Apparat des Regierungsgebäudes, der beiden Straßenbau- und Hochbauämter, des Siedlungsamtes, des Kulturamtes und der Stadtverwaltung angerufen werden, ohne die Amtsleitungen zu benutzen. Bedenkt man, daß noch vor 30 Jahren mein früheres Amt nur eine einzige Sprechmöglichkeit über einen Nebenanschluß besaß, kann man den Fortschritt erkennen, der hier erzielt worden ist. Den Abschluß der

Diensträume im nördlichen Seitenflügel bilden die Räume für die polygonometrische Abteilung und die Neuvermessungsgruppe, welche die Neuvermessung der Stadtgemeinde Oldenburg durchführt. Im südlichen Seitenflügel sind alle Räume durch das Bodenschätzungsübernahmebüro belegt.



Zeichenraum Foto: Süttmann

Unbenutzt ist z. Z. noch der etwa 100 qm große frühere Festsaal mit seiner klassizistischen Innengestaltung. In ihm ist zunächst nur die Heizungsanlage erneuert worden, da die Mittel für die weitere Instandsetzung nicht mehr ausreichten. In einiger Zeit hofft die Hochbauverwaltung jedoch die Instandsetzung fortsetzen zu können, um dem Saal sein ursprüngliches Aussehen wiederzugeben. Er wird dann bei vielerlei Gelegenheiten Verwendung finden können.

Das geräumige, mit Heizung versehene Archiv des Amtes ist im Kellergeschoß des nördlichen Seitenflügels eingebaut und kann bequem vom Erdgeschoß aus erreicht werden. Weiter finden wir hier einen Werkstattraum und den Fahrradraum. Der Unterbringung der Kraftfahrzeuge dient eine Garage, die im Kellergeschoß des anderen Flügels entstanden ist. Das Kellergeschoß des Mittelbaues enthält die zentrale Olheizungsanlage, die durch Thermostate, die an den Außenwänden des Gebäudes angebracht sind, gesteuert wird. Der dazu gehörende 30 000 Liter fassende Oltank ist im Erdreich des früheren Schulplatzes versenkt. Der Verlauf des letzten Winters hat gezeigt, daß die Erwärmung der Diensträume trotz der großen Raumhöhe (unten 4,15 m und oben 4,65 m) völlig ausreichend ist.

Im Durchschnitt entfällt auf jeden Arbeitsplatz eine Fläche von etwa 11 qm, so daß der im Gebäude zur Verfügung stehende Büroraum voll ausgenutzt ist.

Sämtliche Räume und Flure sind mit Linoleum ausgelegt worden. Um den Belag

vor Beschädigungen zu schützen, wurde den im Hause beschäftigten jungen Damen nahegelegt, während des Dienstes keine Schuhe mit Pfennigabsätzen zu tragen.

Mit einem Festakt, der einer der Höhepunkte des Gedenktages zum 125. Jubiläum des Beginns der von Schrenkschen Landesvermessung war, begannen wir vor etwa einem Jahr in der Erinnerung an das Gewesene und in der Hoffnung auf eine glückliche Zukunft im Alten Palais unsere Arbeit. Unsere hohen Erwartungen wurden nicht enttäuscht.

Daneben aber ist erreicht worden, was Regierungs-Vizepräsident Dr. Bode bei der Schlüsselübergabe mit den Worten zum Ausdruck brachte: "Hier ist positiver Baudenkmalschutz getrieben worden, indem wir ein Stück Altoldenburg in neuem Gewande, aber sinnvoll für lange Zeit konserviert haben."

Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts und die Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert

Von Regierungsvermessungsinspektor Martin, Nds. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —

Von den historischen Karten des Landes Niedersachsen verdienen diejenigen der Kurhannoverschen Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts besondere Beachtung. Es lohnt sich schon, sich mit diesem Kartenwerk, das kurz nach der Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden ist, "also zu einer Zeit, als es noch keine Eisenbahn, kein Dampfschiff und keinen Motor gab," näher zu befassen.

Es war Georg III., der von 1760 bis 1820 regierte, und der die topographische Aufnahme für den Verbindungskanal zwischen Elbe und Weser durch die großen Moore im Raum von Stade und Bremen von den Ing. Leutnanten Hogreve und Pape durchführen ließ. Der Monarch, der nur von London aus regierte, fand die Arbeiten der vorgenannten Offiziere so hervorragend, daß er sich entschloß, die topographische Aufnahme des ganzen Landes anzuordnen.

Drei Kartenwerke waren vorgesehen, und zwar:

- 1. eine Generalkarte im Maßstab 1:192 000,
- 2. eine Militärkarte im Maßstab 1:64 000 und
- 3. eine topographische Karte im Maßstab 1:21 333 1/3.

Diese Kartenwerke sind im wesentlichen fertiggestellt worden. Die letztgenannte Karte ist die Grundlage für die heutigen historischen Karten der Kurhannoverschen Landesaufnahme, nur ist jetzt ein anderer Maßstab gewählt worden. Das Gesamtwerk umfaßt 165 Blätter und wurde mit Meßtisch, Kompaß und Diopterlineal aufgenommen.

Die Aufnahmen wurden ohne Anschluß an trigonometrische Punkte ausgeführt. Später wurde die geographische Breite und Länge durch astronomische Ortsbestimmung ermittelt.

Das ursprüngliche Kartenwerk ist im Gegensatz zu der heutigen Ausgabe farbig. Das Wertvolle der kurhannoverschen Landesaufnahme ist in der Tatsache zu suchen, daß diese Karten der Nachwelt "ein unverfälschtes Bild von der damaligen Landschaft" vermitteln.

"Wohldurchdachte Signaturen und Farben, eine reichliche Beschriftung, die Angaben von Ortsnamen und Feuerstellen und die klare Hervorhebung mancher Erscheinungen in der Natur verleihen den Karten ein einprägsames Bild."

Aber auch ein anderes Kartenwerk des Niedersächsischen Raumes muß wegen seiner historischen Bedeutung hervorgehoben werden. Es sind dies die topographischen Ubersichtskarten des ehemaligen Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel ungefährer Maßstab 1:42 000. Hier beauftragte Herzog Karl I. den Oberstleutnant Gerlach mit der Durchführung der Arbeiten. Diese Karten sollten sowohl der besseren Landesverwaltung dienen als auch die Landeskultur heben. Als Grundlage für seine Arbeiten benutzte Gerlach die Ergebnisse der Allgemeinen Landesvermessung, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf 800 Rissen festgehalten wurden, die einen Maßstab von 1:4000 im allgemeinen und in einigen Fällen 1:2000 hatten. Die von Gerlach gefertigten topographischen Karten im ungefähren Maßstab 1:42 000 sind 6 Blätter in großen Formaten. Die Art der Aufnahme ist ähnlich der der kurhannoverschen Landesaufnahme. Auch liegt keine Triangulation vor: Die Darstellung der in der Karte aufgenommenen Gegenstände ist "klar und übersichtlich" wiedergegeben.

Mit der Neuherausgabe einer "Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert" ist angefangen worden, und zwar hat die historische Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Schnath den Maßstab 1:25 000 für dieses Kartenwerk gewählt, das etwa 48 Blätter umfaßt. In der "Historischen Kommission" haben sich jene Männer von Wissenschaft und Verwaltung zusammengeschlossen, deren Wahlspruch "Sanktus amor patriae" sie die Schönheiten der Landschaft aus Heimatsinn und Herzensneigung suchen ließen, um sie einem möglichst großen Kreis von Menschen zugänglich zu machen. "Aber auch die Erinnerung an die hervorragenden Vertreter der Landesgeschichte, der bedeutenden hannoverschen Archivare und Bibliothekare wie Leibniz, Möser, Perk, von Hammerstein und viele andere legt uns unabweisbare Verpflichtungen auf."

Die historischen Kommissionen bestehen entweder in freier Verfassung oder in gebundener Art. Bei den Kommissionen in freier Form werden die Mittel in erster Linie durch Stifter und Patrone aufgebracht, während bei der anderen Form die Einnahmen aus dem Staatshaushalt fließen.

Nach Satzung ist die historische Kommission für Niedersachsen (Bremen und die ehem. Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe) ein eingetragener Verein, der die Pflege der Landesgeschichte in weitestem Umfange, insbesondere durch Inangriffnahme oder Förderung solcher wissenschaftlicher Unternehmungen, die über die Aufgaben der landschaftlichen Vereine und die Kräfte einzelner Gelehrter hinausgehen, bezweckt.

Es muß noch erwähnt werden, daß die topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764 bis 1766 als Lichtdruckwiedergabe im Maßstab 1:40000 im Selbstverlag der Historischen Kommission (1924 bis 1931) erschien und durch die Buchhandlung Schmorl & von Seefeld vertrieben wurde.

Von dieser Lichtdruckausgabe sind nur noch kleine Restbestände vorhanden.

Als nach dem zweiten Weltkrieg sich wieder Kräfte regten, die die Liebe zur Heimat in den Dienst der Forschung stellten, erlangte die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts und die Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert wieder die Bedeutung, die ihnen als große historische Kartenwerke zukommen.

Wenn auch die Verwirklichung der Neuherausgabe an den fehlenden Geldmitteln scheiterte, so wurden doch Überlegungen und Planungen angestellt, um die neue Form dieser wichtigen heimatkundlichen Werke zu erörtern.

Im Frühjahr 1959 konnte die Abteilung Landesvermessung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes mit dem Druck unter der Leitung von Herrn Regierungsvermessungsdirektor Dr. Kost beginnen. Die Historische Kommission hatte mit der redaktionellen Durchführung und Bearbeitung Herrn Dr. Engel beauftragt. Die damalige Preußische Staatsbibliothek Berlin, jetzt westdeutsche Bibliothek Marburg/Lahn, die eine der drei handgeschriebenen Originale des Kartenwerkes verwahrt, lieferte die Unterlagen für das Gesamtwerk, das jetzt nahezu fertiggestellt ist.

Aber auch von "der Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert" sind schon fast alle Karten erstellt.

Die Karten der Kurhannoverschen Landesaufnahme werden durch die Buchhandlungen, Katasterämter und die Abteilung Landesvermessung, die Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert durch das Nds. Staatsarchiv Wolfenbüttel, Forstweg, vertrieben.

Der Preis der letztgenannten Karten beträgt 3,— DM, auf durchsichtigem Ultraphan 4,— DM.

Die Blätter der kurhannoverschen Landesaufnahme kosten einheitlich 2,— DM.

Die Zahl der Kartenkäufer dieser historischen Kartenwerke wächst ständig. Während Studenten der Universitäten, der Technischen und Pädagogischen Hochschulen die vorhandenen historischen Karten für ihre Untersuchungen und Arbeiten — ein Ausschnitt aus dem Blatt 122 Hannover und aus dem Meßtischblatt 3624 als Beispiel — mit vollem Erfolg verwenden, freuen sich heimatliebende Stellen und Privatpersonen über die wahre Fundgrube einer vergangenen Epoche und sind dankbar, daß die Tatkraft und Umsicht der sich verantwortlich fühlenden Männer ihnen ihre alte Heimat neu erschließen. Die Katasterämter des Landes sind m. E. die berufenen Vertreter, den Kreis der Kartenliebhaber zu vergrößern und auch Schulen, Verwaltungen und Heimatvereine auf den Wert der historischen Karten hinzuweisen, damit der Gedanke heimatlichen Suchens und Findens sich immer weiter ausbreite.

LITERATUR-VERZEICHNIS

- 1. Kalender des Nds. Landesvermessungsamtes 1952 und 1955.
- C. F. Gauß und die Landesvermessung in Niedersachsen. Zur top. Kartographie im nds. Raum von 1764 bis 1860. Von Reg.-Verm.-Direktor Dr. Kost.
- Die top. Karten im Dienst der Heimatkunde, Kartographische Nachrichten 5/1958. Von Reg.-Verm.-Direktor Dr. Kost.
- 4. Dr. Engel "Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts".

Können schreibende Kleinrechenautomaten Handrechenmaschinen ersetzen?

— Gedanken zur Arbeitsorganisation bei den Katasterämtern in Niedersachsen — Von Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. Bock, Katasteramt Bückeburg

1. Allgemeines

Alle niedersächsischen Katasterämter sind heute mindestens mit je einer handgetriebenen Doppelrechenmaschine und mehreren Einzelmaschinen ausgerüstet. Es sind darunter die verschiedensten Typen von der ältesten Sprossenradmaschine bis zur jüngsten Produktion dieser Gattung vertreten. Vereinzelt sind auch Maschinen gleicher Art mit elektrischem Antrieb vorhanden, die sich jedoch in ihrer Bedienung kaum von den Handmaschinen unterscheiden. Lediglich die reine Laufzeit der Umdrehungswerke ist geringer. Sie werden daher in den folgenden Betrachtungen zu den Handmaschinen gerechnet. Das technische Personal auf den Ämtern ist seit Jahren mit den genannten Maschinen gut vertraut. Sie haben sich insbesondere deshalb gut bewährt, weil Einstellung und Umdrehungen im Einstellwerk, Umdrehungszählwerk und Ergebniswerk vom Rechner unmittelbar kontrolliert werden können. Die Korrektur fehlerhafter Einstellungen oder Umdrehungen ist äußerst einfach. Kurzum, die Sprossenradmaschinen sind sozusagen "narrensicher". Die Rechenanweisungen haben in jüngster Zeit durch die Runderlasse vom 28. 10. 1958 (Nds. MBl. S. 791) und vom 20. 1. 1960 — I/3 (Verm) — 3002 A — 23 — einen gewissen Schlußpunkt unter die Entwicklung des Rechnens mit Handrechenmaschinen gesetzt, indem, wo es irgend angängig war, in den Rechenformeln der neuen Vordrucke weitgehend die Anwendung der Doppelrechenmaschine berücksichtigt wurde.

Weiterhin verfügt das Land Niedersachsen seit mehr als zwei Jahren im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt über lochkartengesteuerte elektronische Großrechenautomaten. Die Ausnutzung dieser Anlage durch die Katasterämter ist noch recht verschieden. Während einzelne Dienststellen sich nur recht zögernd entschließen, hin und wieder eine größere zusammenhängende Berechnung an das Rechenzentrum abzugeben, haben andere Ämter sich bereits Spezialisten für die Aufbereitung von Rechenmaterial für den datenverarbeitenden Maschinensatz herangebildet. Zweifellos steht die Entwicklung des Rechenzentrums erst an ihrem Anfang. Die gegenwärtige Art der Datenübermittlung von den Ämtern an die Zentrale ist nämlich in gewissem Sinne als zeitfressend zu bezeichnen. Wenn die Vorteile des Großautomaten voll ausgeschöpft werden sollen, so wird — u. a. für die Vermessungs- und Katasterverwaltung — in naher Zukunft die Beschaffung von Geräten zur fehlerfreien und schnellen Direktübermittlung von Daten durch die Ortsinstanz an die Zentrale trotz der hohen Anschaffungskosten notwendig. Gedacht ist hier an Fernschreiber oder ähnliche Übermittlungsgeräte. Darüberhinaus ist es dringend notwendig, die Vermessungs- und Katasterverwaltung mit eigenen vollautomatischen Kartiergeräten auszustatten.

Man wird sich auch recht bald überlegen müssen, welche technischen Arbeiten weiterhin wirtschaftlich durch die Ortsinstanz und welche durch das Rechenzentrum einerseits bzw. die vollautomatischen Kartiergeräte andererseits zu erledigen sind.

Auf den ersten Blick möchte man in etwa eine Unterscheidung nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand vornehmen und große zusammenhängende Polygonierungen, Aufteilungen größerer Siedlungen mit massenweisen Kleinpunkt- und Flächenberechnungen sowie die eigentlichen vermessungstechnischen Berechnungen der Landesvermessung dem Rechenzentrum zuordnen und die sich aus Neumessungen oder großen Fortführungsvermessungen ergebenden umfangreichen Herstellungen neuer Katasterrahmenkarten den zu beschaffenden automatischen Kartiergeräten zuweisen.

Der Ortsinstanz würde demnach die Masse der Einzelberechnungen verbleiben, die zum größten Teil aus Anlaß kleiner Fortführungsvermessungen entsteht.

Bei kleinen und mittleren Katasterämtern scheint heute allgemein etwa 70 Prozent der Messungstätigkeit bei solchen Objekten anzufallen, welche einen oder zwei neue Bauplätze bilden oder Eigentumsgrenzen in entsprechendem Umfang herstellen, während bei 30 Prozent der vermessungstechnischen Außentätigkeit größere Objekte aufgeschlossen werden und Verdichtungen des Polygon- und Liniennetzes durchzuführen sind. Demnach würde bei Anwendung des oben ausgesprochenen Grundsatzes durch Einschaltung des Rechenzentrums nur eine verhältnismäßig geringe Entlastung der Katasterämter eintreten, wenn man zusätzlich noch berücksichtigt, daß die Rechenarbeiten bei der Gesamtbearbeitung einer Fortführungsvermessung höchstens 20 bis 30 Prozent des zeitlichen Umfanges ausmachen.

2. Schreibende Kleinrechenautomaten

Seit einigen Jahren werden nun auf dem Büromaschinenmarkt schreibende Kleinrechenautomaten angeboten. Sie wurden aus den Additions- und Subtraktionsmaschinen weiterentwickelt und beherrschen nunmehr alle vier Rechenarten. Das Katasteramt Bückeburg hat in den letzten Monaten die Maschinen "Olivetti Divisumma 24" und "Ultra-Rapid 804" im Betrieb für das vermessungstechnische Rechnen erprobt und dabei zum Teil Zeitstudien vorgenommen. Sie sind im äußeren Aufbau und in der Betriebsweise einander ähnlich, wenn auch differenzierte Details einzelne Rechenvorgänge auf der einen oder anderen Maschine eleganter gestalten. Ihr großer Vorteil ist zweifellos das Festhalten der Einstellung und des Ergebnisses durch das Schreibwerk. Dadurch kann ein Teil der heute noch notwendigen Prüfungen aller vermessungstechnischen Rechnungen — insbesondere der richtigen Eingabe und des richtigen Herausschreibens - erheblich reduziert werden. Man wird daher die Maschinen besonders wirtschaftlich bei Flächenberechnungen einsetzen. Jedoch wurden von allen Rechnern die von den Herstellerfirmen entwickelten Verfahren zur Flächenberechnung aus Koordinaten (Gaußsche Formeln) durch vorherige Bildung der Koordinatendifferenzen oder positive und negative Multiplikation mit den Koordinaten als umständlicher und fehleranfälliger als die elegante Methode des Überkurbelns auf der Handmaschine bezeichnet. Hier sind bereits die Einsatzgrenzen für die getesteten Maschinen abgesteckt, welche sie nicht ohne Konstruktionsänderungen überschreiten können. Gleiche Vorbehalte gelten auch für die Kleinpunktberechnung. Man wird sich sehr wohl überlegen müssen, ob das automatische Niederschreiben von Ansätzen und Ergebnissen die hier notwendige vorherige maschinengerechte Zerlegung einfacher Rechenoperationen wieder aufwiegt. Endlich ist noch zu bemerken, daß beide Maschinen, die nur mit Einzelwerken arbeiten, nicht die Flüssigkeit und Eleganz

verschiedener Koordinatenberechnungsmethoden auf der Doppelmaschine erreichen können (Kleinpunktberechnungen, Umformungen, Polygonzugsberechnungen, Einschneideaufgaben).

Die Kleinautomaten arbeiten durch den elektrischen Antrieb mit einer erheblich höheren Tourenzahl als sie ein geübter Rechner auf der Handmaschine erreichen kann. Die Olivetti ist dabei geräuschstärker und in der Division schneller. Der reine Divisionsvorgang dauert gegenüber der Ultra-Rapid etwa 50 Prozent und gegenüber Handmaschinen nur 10 Prozent der notwendigen Arbeitszeit. Dagegen rechnet die äußerst geräuscharme Ultra-Rapid den Multiplikationsvorgang bis zu 6mal schneller als die Olivetti und 20- bis 30mal schneller als Handmaschinen. Aber auch diese speziellen Vorteile jeder der beiden Maschinen bedürfen einer kritischen Würdigung im Rahmen der Gesamtorganisation beim vermessungstechnischen Rechnen. Nach den Studien im Katasteramt Bückeburg entfallen bei Handmaschinenbenutzung im Gesamtarbeitsgebiet "Rechnen"

- etwa 50 Prozent Anteil auf das Aufbereiten (Heraussuchen der Messungsdaten aus Rissen und Verzeichnissen, Vorbereiten der Rechenvordrucke),
 - 20 Prozent Anteil auf das Einstellen,
 - 10 Prozent Anteil auf das Drehen der Handmaschine,
 - 10 Prozent Anteil auf das Herausschreiben von Ergebnissen,
 - 10 Prozent Anteil auf das Einordnen der Rechenvordrucke in Fortführungs-, Polygon- usw. -akten.

Neben der Arbeitseinheit "Rechnen" werden im allgemeinen anschließend noch 30 Prozent Zeit für eine unabhängige Prüfung verbraucht.

Die untersuchten Kleinautomaten kürzen nun jedoch nur die beiden Teilarbeitsgänge "Drehen" und "Herausschreiben" um 60 bis 75 Prozent. Außerdem wird die Arbeitseinheit "Prüfen" dort besonders reduziert, wo viele Ausgangsdaten in die Maschine einzugeben sind. Dagegen sind die meisten Formelsysteme unserer Rechenvordrucke so aufgebaut, daß sie eine durchgreifende Rechenkontrolle gewährleisten. Wenn also nur wenige Ausgangsdaten in die Maschine eingegeben werden — z. B. bei Einschneideberechnungen und Umformungen — ist der Arbeitsumfang der Prüfung durch Einsatz von Kleinautomaten kaum abkürzbar. Insgesamt wird man mit den Kleinautomaten gegenüber Handmaschinen beim vermessungstechnischen Rechnen einschließlich der Prüfung höchstens 10 bis 15 Prozent Arbeitszeit einsparen können.

Voraussetzung für diesen Zeitgewinn ist jedoch eine gute Einarbeitung des Rechners auf beiden getesteten Maschinen. Hierbei kommen allerdings Konstruktion und Betriebsweise der Maschinen dem durchschnittlichen Rechner nicht sehr entgegen. Ist es schon einerseits für den nicht sehr sicheren Rechner unangenehm, nicht mehr die eingetasteten Werte vor sich zu sehen, so macht die verwirrende Fülle von Auslöseknöpfen mit ihren verschiedenartigen Symbolen — bei der Olivetti sogar z. T. aus dem Italienischen abgeleitet — ihn u. U. noch unsicherer. Da er Fehler in der Einstellung, in der Rechenauslösung, beim Rückübertragen und beim Auswerfen von Zwischen- und Endergebnissen erst erkennt, wenn das Endergebnis niedergeschrieben und ggf. der Restbetrag aus der Maschine ausgeworfen ist, werden völlige Neuberechnungen verhältnismäßig einfacher Aufgaben in einer geraumen Anlaufzeit häufiger auftreten.

3. Arbeitsorganisation

Ein wirtschaftlicher Einsatz solcher oder ähnlicher Maschinen wäre nach den durchgeführten Versuchen nur durch eine Organisationsänderung im Gesamtablauf der häuslichen, technischen Arbeiten erzielbar. Bisher ist es üblich, daß jeder Vermessungstechniker eine Fortführungsvermessung sowohl kartographisch und rechnerisch bearbeitet als auch die Folgearbeiten einschließlich der Kostenberechnung mit Ausnahme der reinen Schreibarbeiten und Bücherberichtigung in allen Stadien ausführt. Statt dessen müßte eine außerordentlich starke Spezialisierung vorgenommen werden. Es wäre z. B. denkbar, nur 2 Rechner mit allen anfallenden Rechenarbeiten auf dem schreibenden Kleinautomaten zu befassen. Andere Spezialisten würden die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen kartieren. Weitere Arbeitsgruppen hätten sich z. B. mit der maschinengemäßen Aufbereitung der Daten zu befassen, häusliche topographische Folgearbeiten durchzuführen, die Zusammenfassung von Rechnung und Kartierung in einer Gesamtakte auszuführen. Eine solche Spezialisierung, bei der man sich sogar noch eine weitere Unterteilung vorstellen könnte, würde zwar die im Amt insgesamt verbrauchten reinen Rechenzeiten erheblich reduzieren und zu einer starken Auslastung eines schreibenden Kleinautomaten führen, so daß das Gerät sich sehr bald amortisieren würde.

Da jedoch alle technischen Arbeitsvorgänge bei Bearbeitung von Vermessungen — die Vorbereitung wird hier zur Bearbeitung gezählt — so sehr miteinander verflochten sind, daß sie — jedenfalls auf der kleinen Dienststelle — nur als Einheit betrachtet werden können, müßten zwangsläufig auf anderen Teilarbeitsgebieten Verzögerungen oder Leerlauf in Kauf genommen werden. Auch scheint es für kleine und mittlere Katasterämter wenig sinnvoll zu sein, zu kleine Arbeitsgruppen zu bilden und das Personal durch langfristigen und einseitig spezialisierten Arbeitseinsatz den benachbarten Arbeitsgebieten zu entfremden. Der Ausfall eines einzelnen Mannes durch Urlaub oder Krankheit würde dann u. U. die gesamten Verzahnungsgebiete zum Leerlauf zwingen, da keine spezialisierte Ersatzkraft einspringen kann. Vielmehr dürfte eine starke Spezialisierung nur dort von Nutzen umfaßt und laufend in ausreichendem Maße durch Arbeit ausgelastet ist. Bei nur sein, wo auch die kleinste Arbeitsgruppe noch mindestens mehrere Bedienstete 10 bis 12 technischen Arbeitskräften im Innendienst könnte sonst leicht der Fall eintreten, daß einzelne Arbeitsbereiche überlastet und andere ohne Arbeit sind.

Endlich hat eine ins einzelne gehende Spezialisierung von Arbeitskräften immer eine erhebliche Bewegung von Karten, Büchern und technischen Akten innerhalb des Amtes im Gefolge. Dem Verfasser sind aus eigener Erfahrung von größeren Dienststellen her die unangenehmen Suchaktionen nach solchen Urkunden bekannt, welche allerdings im wesentlichen dadurch entstanden, daß gleichzeitig in der gleichen Flur mehrere Vermessungen durch verschiedene Dienstkräfte bearbeitet werden mußten. In der kleineren Dienststelle empfiehlt es sich daher vielmehr, dem gleichen Bearbeiter alle anfallenden technischen Auswertungen des gleichen Gebietes nacheinander zuzuweisen. Das bedeutet aber, daß auch kleinere Dienststellen mit 1 bis 2 schreibenden Rechenautomaten nicht auskommen, sondern auch in Zukunft noch 5 bis 6 Rechenmaschinen einsetzen müssen. Weil aber die besonders einfache und übersichtliche Bedienung der Handmaschinen auch den Anfänger oder Umschüler befähigt, vollwertige Arbeit zu leisten, selbst wenn die

Arbeitsmenge des routinierten Technikers nicht erreicht wird, so kann auf Handrechenmaschinen nicht verzichtet werden.

4. Ergebnis

Kleine und mittlere Katasterämter können sich zwar auf Teilgebieten vorteilhaft der einen oder anderen untersuchten Maschine bedienen. Man darf jedoch keine ins Gewicht fallende Zeiteinsparung durch sie erwarten. Insbesondere können schreibende Kleinautomaten z. Z. die Handmaschinen auf den Katasterämtern nicht ersetzen, da eine Ausrichtung der inneren Arbeitsorganisation auf die jeweils gerade marktgängige Serie automatischer Tischrechenmaschinen falsch wäre und durch die hervorgerufene Unruhe und evtl. Zersplitterung des Arbeitseinsatzes sich unwirtschaftlich auswirken müßte.

Für größere Dienststellen dürfte sich der Einsatz der beschriebenen Maschinen für gewisse Arbeitsgruppen lohnen, zumal bei umfangreicherem Personalbestand die Spezialisierung einzelner Kräfte auf solche Rechenautomaten tragbar ist.

Darüber hinaus sollte aber jedes Katasteramt mindestens eine Arbeitskraft in die Aufbereitung von Messungsdaten für das Rechenzentrum und die zu beschaffenden automatischen Kartiergeräte einweisen. Die Abgabe solcher Berechnungen bedeutet eine echte Entlastung des Katasteramtes. Insbesondere empfiehlt es sich, alle Berechnungen so frühzeitig an das Zentrum zu übersenden, daß die heute noch unvermeidlich erscheinende Wartezeit von 2 bis 4 Wochen bis zur Rückgabe der Ergebnisse noch vor die Inangriffnahme der eigentlichen Bearbeitung im Amte fällt.

Zur Anwendung des 100-m-Bandes für die Grundstücksvermessung

Von Regierungsvermessungsinspektor Heinz Weber, Katasteramt Hannover

Neben den bekannten Meßgeräten ist auch das 100-m-Band für die Aufmessung von Grundstücken verwendbar. In der Feldlage sind die Messungslinien und Grenzen meist sehr lang und nur in wenigen Zwischenpunkten vermarkt. Wird hier die Aufmessung mit dem 100-m-Band vorgenommen, so liegt eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der 20-m-Bandmessung auf der Hand. Bei hügeligem oder bergigem Gelände ist daneben eine beachtliche Genauigkeitssteigerung zu verzeichnen.

Nach praktischer Erprobung des Gerätes und der Arbeitsmethode bei üblichen Feldarbeiten soll nachstehend über die Anwendung des 100-m-Bandes für die Grundstücksvermessung berichtet werden, nachdem ausreichende Erfahrungen vorliegen.

Geräteausstattung

Allen praktisch vorkommenden Anforderungen wurde folgende Geräteausstattung gerecht:

- 1 100-m-Band mit angenieteter 2-m-Überteilung
- 1 Haspel

- 1 Federspanner für 10-kg-Zug
- 1 Anlegehebel an Fluchtstange
- 5 Fluchtstäbe mit verschiebbaren Ablesemarken
- 1 Taschenrollband oder Meterstock
- 1 Gefällmesser auf Fluchtstabstativ
- 1 Tafel für Durchhangs- und Neigungsverbesserungen
- 1 20-m-Rollmeßband.

Von der 100-m-Band-Geräteausstattung für die Polygonierung — siehe hierzu Literatur (1, 2 und 3) — sind Haspel, Federspanner, Anlegehebel, Fluchtstäbe mit verschiebbaren Ablesemarken und Taschenrollband bzw. Meterstock übernommen. Die Vermessungsgehilfen sind inzwischen mit diesen Geräten so vertraut, daß einfachere Hilfsmittel nicht gern benutzt werden.

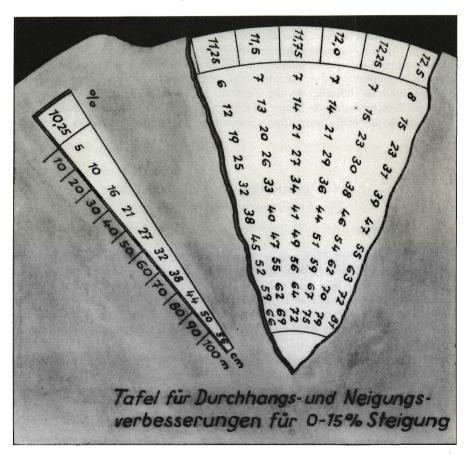


Bild 1 Die Tafel ist kreisförmig angelegt und durch eine Scheibe mit einem Ablesefenster abgedeckt, das auf die gemessene Neigung eingestellt wird. Beim Unterstützen in der Mitte sind von den Tafelwerten 3 cm abzuziehen

Die mit dem 100-m-Band festverbundene 2-m-Überteilung ist mit einer cm-Einteilung versehen. Da dieses Überteilungsstück mit auf- und abgewickelt werden muß, ist es wie das 100-m-Band 4 mm breit.

Der Gefällmesser muß eine Ablesung von 10° bzw. 0,25 Prozent ermöglichen. Das handelsübliche Stockstativ wird besser durch ein einfaches Stativ aus Fluchtstäben ersetzt, welches eine größere Standfestigkeit gewährleistet.

Die Durchhangs- und Neigungsverbesserungen wurden in einer Tafel zusammengefaßt. Im Feldgebrauch sind die Tafelwerte aus kreisrunden wetterfesten Drehscheiben zu entnehmen. Da die gebräuchlichen Gefällmesser die Steigung in Prozent angeben, wurde neben der Tafel für Zenitdistanzen von 90 bis 110g auch eine Tafel für Steigungen von 0 bis 15 Prozent zusammengestellt.

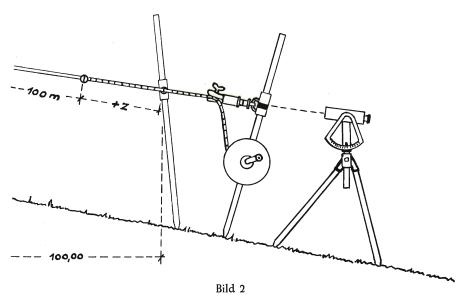
Einen Ausschnitt aus der Rechentafel für Steigungen zeigt Bild 1. Auf die Anbringung der Bandgleichung (Temperaturkorrektion und Abweichung der Bandlänge vom Sollwert) wird verzichtet, weil sie bei der Grundstücksvermessung ohnehin nicht üblich ist.

Beschreibung des Verfahrens

Das 100-m-Band-Verfahren zur Grundstücksvermessung unterscheidet sich von der Polygonstreckenmessung mit dem 100-m-Band ganz wesentlich. Hier sollen nicht Teilstrecken gemessen werden, die häuslich nach Anbringung der Korrektionen zur Gesamtstrecke (= Polygonseite) zusammengefaßt werden, sondern zur Erzielung einer durchlaufenden Messung sind horizontale 100-m-Strecken abzusetzen. Die Ablesung aller endgültigen Vermessungszahlen erfolgt in der Ortlichkeit.

Absetzen der horizontalen 100-m-Strecken

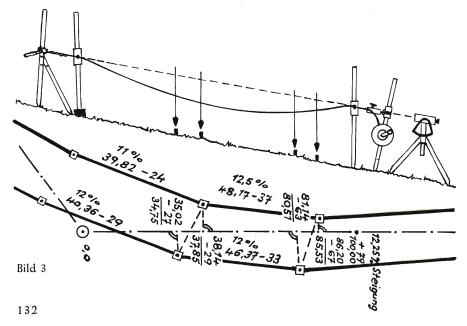
Für die Vermessung ist der Anfangspunkt der Messungslinie oder Grenze mit einem Fluchtstab ausgesteckt. Die an diesem Fluchtstab verschiebbare Ablesemarke



ist zentrisch über dem Messungspunkt eingelotet. An diese Marke wird das freihängende mit 10 kg gespannte Band unter Benutzung des Anlegehebels angehalten. Zuvor wird nach dem Ausrollen des Bandes der Gefällmesser etwa 3 m hinter dem Bandende in die Messungslinie eingefluchtet und genähert horizontal aufgestellt. Durch Drehung des Fernrohres nebst Höhenbogen um die Kippachse wird die Marke im Anfangspunkt angezielt. In der rechten Hälfte des Sehfeldes erscheint außerdem durch Spiegelung das Bild der Längslibelle. So ist es möglich, Ziel und die eingespielte Längslibelle mit einem einzigen Blick zu beobachten. Sogleich wird auch die mit einem roten Farbring versehene Haltevorrichtung des Spannungsmessers in die Ziellinie eingewiesen, wie es die Bilder 2 und 3 zeigen. Die Gefällprozente werden an dem festgeklemmten Höhenbogen abgelesen. Die horizontale 100-m-Strecke setzt sich aus schräg gemessener 100-m-Strecke + Zulegemaß zusammen. Das Zulegemaß wird aus der Tafel (Beispiel Bild 1) entnommen. Da die beiden Vermessungsgehilfen mit Anhalten bzw. Spannen des Bandes beschäftigt sind, muß der Vermessungstruppführer nach der Ermittlung des Zulegemaßes auch das Festmachen der horizontalen 100-m-Strecke besorgen. Die Ablesemarke an einem Fluchtstab wird auf das Zulegemaß an der Meßbandüberteilung herangeschoben. Dabei ist es übrigens nicht erforderlich, daß der Fluchtstab lotrecht steht.

Zwischenablesungen

Zwischenablesungen sind bei dem 100-m-Bandverfahren verhältnismäßig einfach vorzunehmen. Nachdem die horizontale 100-m-Strecke abgesetzt ist, bleibt das Band gespannt. Zur Ablesung eines Zwischenpunktes wird es angehoben und der Höhe nach zwischen den beiden Marken durch einen der beiden Vermessungsgehilfen eingefluchtet. Die Ablesung selbst erfolgt unter Zuhilfenahme eines Schnurlotes und eines Taschenrollbandes bzw. Meterstockes. Die aus der Tafel entnommene Durchhangs- und Neigungsverbesserung ist von dem abgelesenen Zwischenmaß abzuziehen. Ein Beispiel für den Messungsvorgang zeigt Bild 3.



Sind auf der 100-m-Strecke sehr unterschiedliche Gefällverhältnisse, so muß für die Zwischenal·lesung das Gefälle besonders ermittelt werden. Die Messung einzelner Steinbreiten erfolgt in der gleichen Messungsanordnung. Kurze Entfernungen, wie z. B. Ordinaten, werden grundsätzlich mit dem 20-m-Rollmeßband gemessen. Dies Band gehört als Ergänzung unbedingt zu der 100-m-Band-Geräteausstattung.

Arbeitsmethode bei ebenem Gelände

Hier ist eine wesentliche Vereinfachung des Arbeitsverfahrens möglich. Bis zu etwa 2 Prozent Steigung wird auf den Gefällmesser verzichtet, jedoch weiterhin im freien Durchhang gemessen. Es sind dann beim Absetzen der 100-m-Strecken jeweils 4 cm zuzulegen. Bei Zwischenablesungen sind nur geringe Verbesserungen anzubringen. Als feste Mittelwerte können dabei die Verbesserungen für eine Steigung von 1,25 Prozent gelten: bis 49 m ± 0 cm, 50—69 m — 1 cm, 70—89 m — 2 cm, über 90 m — 3 cm.

Zusammenfassung

Der besondere Vorzug des 100-m-Bandes, Geländeunebenheiten verhältnismäßig leicht zu überbrücken, ist auch für die Grundstücksvermessung auszunutzen. In der Feldlage ist das 100-m-Band-Verfahren anderen Meßmethoden hinsichtlich des Zeitverbrauches und der Genauigkeit bei gleichem Personaleinsatz überlegen.

LITERATUR

- (1) Pötzschner: Streckenmessung mit freihängendem Stahlbandmaß, ZfV 1956 S. 365.
- (2) Pötzschner: Zur Frage des Polygonierens mit dem freihängenden 100-m-Stahlmeßband Nds. VuKV 1957 S. 41.
- (3) Merkblatt zur Polygonierung mit dem 100-m-Band, Nds. Landesverwaltungsamt Landesvermessung 1959.

Buchbesprechung

Oppel, H., Wiesbaden

Aufstellung und Fortführung von Katasterbüchern (-karteien) mit Maschinenlochkarten IBM 3000

"Der Fluchtstab", Sonderheft 1, 1962, Format 16,5 x 24 cm, 34 Seiten, 25 Bilder, 4,20 DM.

In mehreren Ländern der Bundesrepublik sind in den letzten Jahren Versuche unternommen worden, um die Lochkartentechnik für das Führen der Katasterbücher anzuwenden. Dabei ist immer davon ausgegangen worden, daß die bekannten IBM-Maschinen an zentraler Stelle zur Verfügung stehen. Diese Anlagen lassen sich nur dann voll ausnutzen, wenn sie für eine größere Anzahl von Katasterämtern eingesetzt werden. Auch in Hessen wird daher der einleuchtende Standpunkt vertreten, daß die zentrale Auswertung und Fortführung nicht erstrebenswert sei und daß man mit dem Liegenschaftskataster "beim Kunden" bleiben müsse.

Der Verfasser berichtet über Versuche mit einer speziellen IBM-Anlage, die auf dem einzelnen Katasteramt eingesetzt werden kann und für die eine monatliche Miete von weniger als 2000,— DM aufzuwenden ist.

Diese IBM 3000 wurde vor zwei Jahren für kaufmännische Verwaltungen mit geringem Beleganfall vorgeführt und verwendet kleine Lochkarten im Format 105 x 66 mm mit ebenfalls 80 Spalten. Ebenso wie bei den konventionellen IBM-Anlagen wird mit Magnetlocher, Sortiermaschine, Lochschriftübersetzer und Tabelliermaschine gearbeitet. Gegenüber den normalen Lochkarten lassen sich auf diesen kleinen Lochkarten nur 57 von 80 Spalten in zweizeilige Klarschrift übersetzen. Auch kann die Tabelliermaschine nur 25 von 80 Spalten alphanumerisch schreiben, d. h., aus den übrigen 55 Spalten können nur Zahlen abgelesen werden. Damit ergibt sich, daß eine beschriftete derartige Kleinlochkarte nicht als Katasterdokument zu benutzen ist, wie es in Niedersachsen mit der konventionellen Lochkarte vorgesehen ist.

Bei dem Wiesbadener Versuch stellt die Lochkarte lediglich einen Datenspeicher dar, den man nach verschiedenen Gesichtspunkten ordnen kann und mit dem die Katasterbücher, die Katasterauszüge und andere Zusammenstellungen maschinell ausgeschrieben werden können.

Im Land Hessen war man bisher von der Form und dem Inhalt der Katasternachweise im wesentlichen nicht abgegangen und hatte die bei Flurbereinigungsverfahren anfallenden konventionellen Lochkarten nur benutzt, um Flurbuch und Bestandsblätter aufzustellen. Mit der IBM 3000 ist man nun einen Schritt weitergegangen und hat neue organisatorische Möglichkeiten eröffnet. Man hat die Katasternachweise in einzelne Belege aufgelöst und an die Stelle der Bestandsblätter nach dem Reichskataster eine Kartei DIN A 5 quer treten lassen, bei der Eigentümer, Flurstücke nebst Abschnitten und Bestandssummen auf einzelnen Blättern stehen. Die Einzelblätter werden mit der Tabelliermaschine nach den Lochkarten ausgeschrieben. In ähnlicher Weise entstehen eine Namenskartei, die Zusammenstellung der Nutzungsarten, die Zusammenstellung der Bodenarten sowie eine Flurstücksliste. Diese Flurstücksliste, die im Format DIN A 4 hoch geschrieben wird, soll für die Maschinenlochkarten und für die Kartei der losen Einzelbelege ein Sicherungsstück für Vollzähligkeit und ein Nachweis für die historische Entwicklung der einzelnen Flurstücke sein. In dieser Liste sollen die Nummern der Fortführungsrisse, der Veränderungsnachweise und Veränderungslisten vermerkt werden.

Der Wiesbadener Versuch mit der IBM 3000 stellt an sich einen wertvollen Beitrag zur Modernisierung unserer Buchnachweise dar. Es ist damit ein Weg für die Katasterlochkarte gezeigt, bei der der Fortführungsdienst allein auf dem Katasteramt abgewickelt und bei dem der umständliche Verkehr mit einer Zentralstelle vermieden werden können.

Leider haben sich aber gewisse technische Schwierigkeiten mit der Kleinlochkarte nicht beheben lassen. Die Deutsche Internationale Büromaschinen GmbH hat daher in den letzten Wochen das IBM-3000-Programm aufgegeben. Der sehr bemerkenswerte Wiesbadener Versuch hat damit nur mehr rein wissenschaftliches Interesse.

Dr. Pötzschner

Oberregierungs- und -vermessungsrat Wagner †



Am 23.Mai 1962 verstarb drei Wochen nach Vollendung seines 56. Lebensjahres Oberregierungs- und -verm. Rat Peter Josef Wagner unerwartet nach einer Gallenoperation.

Nach dem Schulbesuch in seiner Heimatstadt Bad Kreuznach ermöglichte ihm sein Vater das Geodäsie-Studium in Bonn.

Sein weiterer beruflicher Lebensweg führte ihn zu Katasterämtern in den Regierungsbezirken Magdeburg, Königsberg und Frankfurt/Oder. Anschließend war er von 1940 bis 1945 bei den Neumessungsämtern in Wolfenbüttel und in Heydebreck. Nach Kriegsende übernahm er das Katasteramt in Holzminden und kam vier Jahre später an die Regierung in Lüneburg.

Mit seinen vielseitigen Berufserfahrungen wurde er am 1. November 1955 als leitender Dezernent an die Regierung in Stade berufen. In diesem letzten

Wirkungskreis kam er mit seinem Gerechtigkeitssinn und seiner ausgezeichneten Verhandlungsgabe zu hohem, bleibendem Ansehen bei seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern. Er verfügte über reiche Fachkenntnisse und verstand es, diese an seine Kollegen und den Berufsnachwuchs weiterzugeben. Für alle persönlichen Anliegen zeigte er sich jederzeit aufgeschlossen und verständnisvoll.

Sein Interesse für Musik und Literatur sowie seine menschliche Güte und persönliche Bescheidenheit werden allen Freunden in Erinnerung bleiben. Gaul

Mitteilungen

Herrn Oberregierungs- und -vermessungsrat Diekmann

beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg ist anläßlich der Vollendung seines 65. Lebensjahres das Verdienstkreuz des Niedersächsischen Verdienstordens für seine Verdienste auf dem Gebiete der Heimat- und Kulturpflege verliehen worden.

Druckfehlerberichtigung zu Heft 2/1962

Seite 75 1. Zeile des letzten Absatzes: "Zeilen" statt "Zahlen", drittletzte Zeile: "Abb. 1 und 2" statt "Abb. 3 und 4", letzte Zeile: "Abb. 1" statt "Abb. 3"

Seite 76 2. Zeile: "Abb. 2" statt "Abb. 4"

Seite 82 Überschrift: "Zweckdienlichkeitsbescheinigungen . . ."

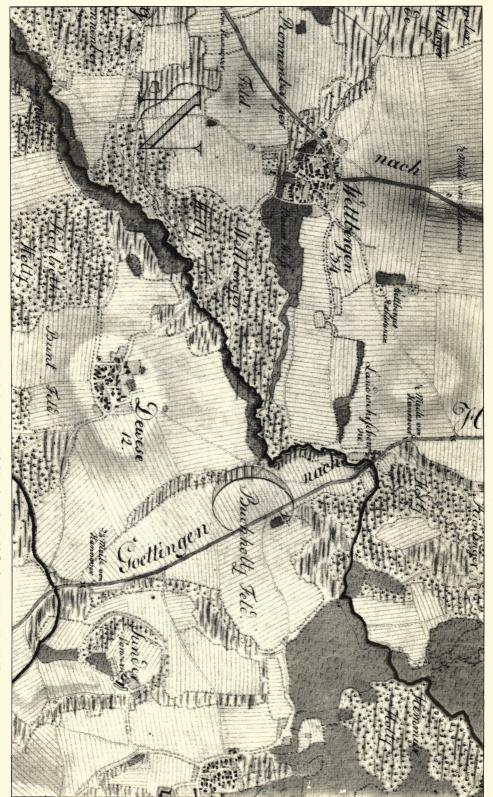
Personalnachrichten (auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes	Nr. der Dienstaltersliste alt neu	
a) zum ORVmR.:	are	neu-
RuVmR. Dr. Machens, KatA. Bremervörde 1. 4. 62	C 4	B 38
b) zum RVmR.:	C T	D 30
RVmAssessor Friedr. Meyer, KatA. Salzgitter 23. 2. 62	E 9	D 80
c) zum RVmAssess.:		
AssVmD. Schlehuber, LVwA - LVm 1. 2. 62	T 14	E 15
II. Versetzt:		
RuVmR. Dr. Machens v. d. Reg. Hildesh. z. KatA. Bremervörde 1. 4. 62	C 4	_
" Dr. Pötzschner v. d. Reg. Stade z. Reg. Hildesheim 1, 4, 62	C 9	_
RVmR. Gaul v. KatA. Verden z. Reg. Stade 1. 4. 62 " Dr. Kampferbeck v. LVmA - LVm - z. KatA. Verden 1. 4. 62	D 59 D 76	=
III. Beauftragt:	D 70	;
mit der Leitung d. Kat A. Bremervörde: ORVmR. Dr. Machens 1. 4. 62	B 38	_
mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsleiters	D 00	
des KatA. Verden: RVmR. Dr. Kampferbeck 1. 4. 62	D 76	_
IV. In den Ruhestand getreten:		
RVmR. Müller, KatA. Rotenburg 1. 3. 62	D 11	,
V. Verstorben:		
ORuvmR. Wagner, Reg. Stade	B 14	_
Beamte des gehobenen Dienstes I. Ernannt: a) zu RVmAmtm.: RVmOI. Widmaier, KatA. Wesermünde 1. 2. 62	I 29	H 38
" Räbiger, LVwA - LVm 1. 2. 62	I 30	H 39
" Hupke, Kat A. Hameln	I 36 I 60	H 40 H 41
"Hergt, KatA. Neustadt 1. 2. 62	I 66	H 42
"Bobrowski, KatA. Helmstedt 1. 2. 62	I 67	H 43
Fiege, Kat A. Lüneburg 1. 4. 62	I 21	H 44
b) zu RVmOI. (bzw. RKOI.):	K 22	1.105
RVmInsp. Bernard, KatA. Salzgitter 1.1.62 " Fischer, LVwA - LVm 1.1.62	K 22 K 23	J 125 J 126
Ewers, Kat A. Meppen	K 27	J 127
" Drews, LVmA - LVm 1. 1. 62	K 35	J 128
" Ahus, KatA. Osnabrück 1. 1. 62 " Weiß, LVwA - LVm 1. 1. 62	K 36 K 41	J 129 J 130
Vogel, KatA. Vechta	K 49	J 131
"Kreter, KatA. Braunschweig 1. 1. 62	K 52	J 132
RKInsp. Haberkorn, Präs. Oldenburg 1. 1. 62 RVmInsp. Danker. Kat A. Northeim 1. 1. 62	K 53 K 57	J 133
RVmInsp. Danker, KatA. Northeim 1. 1. 62 Bansch, KatA. Gifhorn 1. 1. 62	K 59	J 135
" Albrecht, KatA. Göttingen 1. 1. 62	K 85	J 136
"Grumme, KatA. Northeim 1.1.62	K 92 K 106 (J 137
", Gründel, KatA. Norden 1. 1. 62 ", Büttelmann, KatA. Wildeshausen 1. 1. 62	K 106	J 138 J 139
Keller, Präs. Braunschweig 1. 2. 62	K 34	J 140
" Hänsgen, Reg. Lüneburg 1 · 3 · 62	K 61	J 141
" Urbath, KatA. Cuxhaven 1. 3. 62	K 177	J 142

	c) zu RVmI.:				Nr. der Dienstaltersliste alt neu		
	Ing. f.VmT. (Stadtbageb. 18. 8. 1897	, Präs. Braunso	hweig (§ 7	1 e G 131) .			K 1a
	RVmInsp. z. A. Rigg Nag	gert, KatA. Bur el, KatA. Bück	gdorf eburg		. 1. 3. 62 . 1. 3. 62	L 15 L 24	K 74a K 103a
	" Kirk	i, KatA. Alfeld Ben, Reg. Auric			. 1.3.62	L 14 L 18	K 105a K 119a
	" Heil	emann, KatA. mann, KatA. U	Aurich .		. 1.3.62	L 21 L 16	K 128a K 143a
	" Dey	da, KatA. Syk	e		. 23. 5. 62	L 11	K 178a
	d) zu RVmI. z. A.: Techn. Angest. Kurt	-Rernhard Rur	nof. KatA.	Göttingen			
	(geb. 21. 6. 22 ₁ RVmlAnw. Bartho	Fachprüfung 5	5.11.48).		. 23. 3. 62	— M 20	L 43 L 44
	" Bosse,	Präs. Braunsch oühler, Reg. O	weig		. 1.4.62	M 21 M 22	L 45 L 46
	II. Versetzt:	oumer, Reg. O	SHADIUCK		. 1. 4. 02	==	
	RVmI. z. A. Schmidt, RVmI. Bäumker, v.				. 1.2.62	L 41 K 103	_
	RVmI.z.A. Meineke, RVmI. Duvenhorst,	, v. Präs. Brauns	chw.z.Kat.	A. Bad Gander	sh. 1. 4. 62	L 40 K 166	_
	RVmI.z.A. Bartholoi	mäus, v. d. Reg	. Osnabr. z.	. KatA. Bremer	v. 1.5.62	L 44 K 162	
	RVml. Hölscher, v. III. Abgeordnet:	u. Keg. z. Kati	i. Oshabi u	CK	. 7.5.02	11.102	
	a) RVmI. Baumert,		ervörde z. l	Reg. Stade .	. 1. 1. 62	K 17	-
	b) Abordnung aufgehoben: zum LVmA. Schleswig-Holstein:						
	RKI.z.A. Schm	idt, Joachim, I		/m	. 1.4.62	_	L 34
	IV. Ausgeschieden auf Antrag: RVmIAnw. Wahl, Präs. Braunschweig 1.4.62					M 53	_
	RVmI.z.A. Overhor	ff, KatA. Gifho	orn		. 11. 5. 62	L 25	-
	V. In den Ruhestand versetzt: RVml. Heidemeier, KatA. Osnabrück 1. 4. 62				. 1.4.62	K 67	_
	VI. Weitere Nac		1 .		24.2.62	I 121	_
	RVmOI. Hesse, Kat VII. Zum Vorber	_		. 24. 2. 62	1 121		
	Name	Bezirk	geb. am	Berufsbezeichn.	Einber, am		
	Ohlenbusch, Horst Torens, Horst		28. 3. 39	IngfVmT.	1. 4. 62	_	M 54
	Bock, Manfred	Braunschwg. Braunschwg.		IngfVmT. IngfVmT.	3. 4. 62 3. 4 [.] 62	_	M 55 M 56
Beamte des mittleren Dienstes							
	I. Ernannt: a) zu RVmHS.:						
	RVmOS. Menzler, KatA. Holzminden 1. 1. 62 " Douwes, KatA. Cloppenburg 1. 1. 62					O 7 O 11	N 15 N 16
	" von Oehse	en, KatA. Bren tA. Osterholz	nervörde		. 1. 2. 62	06 05	N 17 N 18
	" Witzleben	, KatA. Hanno	over		. 1. 3. 62	04	N 19

				der ltersliste neu			
Veuenhaus eld		1.1.62	P 14 P 16 P 22 P 23	O 31 O 32 O 33 O 34			
c) zum RVmS.: RVmAssist. Rütten, KatA. Varel 1.1.62							
, KatA. Neusta Günter, KatA. F KatA. Sögel KatA. Westerst tA. Oldenburg	dt	8. 5. 62 2. 2. 62 2. 5. 62 1. 12. 61	R 30 R 38 R 29 R 15 R 26 R 27	Q 9a Q 11a Q 17 Q 19 Q 23 Q 24			
- Außenste KatA. Westerste KatA. Melle , KatA. Nienbu	elle Delmenho ede rg	1, 12, 61 2, 5, 62 23, 5, 62	R 22 R 28 R 33 R 43 R 39	Q 27 Q 29 Q 36 Q 39 Q 40			
KatA. Friesoyth	ne	9.5.62	S 31 S 32 S 29	R 57 R 58 R 59			
A. Wildeshauser Delmenhorst - :	n z. KatA. Olde	enburg 1.5.62	Q 27	_			
III. Ausgeschieden auf Antrag: RVmAssist.z.A. Höft, KatA. Syke							
r, Präs. Braunsc	hweig	1.7.62	S 30	_			
V. Weitere Nachrichten: RVmAssist.z.A. Schepker, KatA. Norden, jetzt Rosenboom (Heirat) 17.3.62							
		Einberufen					
Hildesheim Aurich Aurich Aurich Hannover Osnabrück	20. 2. 45 18. 4. 45 11. 6. 45 27. 6. 45 15. 10. 41 22. 3. 44	1. 4. 62 1. 4. 62 1. 4. 62 1. 4. 62 1. 5. 62 1. 5. 62	— — — —	S 34 S 35 S 36 S 37 S 38 S 39			
	Neuenhaus eld Bersenbrück Varel Varel Varel Varel Varel Kat A. Lüneburg Kat A. Neusta- Günter, Kat A. Fi Kat A. Sögel Kat A. Wildeshaus Außenste Kat A. Melle Kat A. Nienbur Wilfried, Kat A Kat A. Nienbur Kat A. Nienbur A. Wildeshauser Delmenhorst f Antrag: t A. Syke Helmstedt t A. Friesoythe tr, Präs. Braunso ten: Kat A. Norder gs dienst einl Bezirk Hildesheim Aurich Aurich Aurich Aurich Aurich Hannover	Neuenhaus eld Bersenbrück Varel Varel Varel KatA. Lüneburg KatA. Neustadt Günter, KatA. Hannover KatA. Sögel KatA. Wildeshausen Außenstelle Delmenhe KatA. Wildeshausen KatA. Melle KatA. Nienburg Wilfried, KatA. Rinteln KatA. Wildeshausen KatA. Nienburg Wilfried, KatA. Rinteln KatA. Nienburg Wilfried, KatA. Rinteln KatA. Friesoythe KatA. Nienburg A. Wildeshausen Delmenhorst - z. KatA. Olde f Antrag: tA. Syke Helmstedt tA. Friesoythe TA. Friesoythe	Sersenbrück	Diensta alt			

Ausschnitt aus dem Meßtischblatt Nr. 3624 Hannover



Ausschnitt aus einem Kartenblatt der Kurhannoverschen Landesaufnahme (neue einfarbige Ausgabe im Maßstab 1:25000) - Nr. 122 Hannover -